

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Wetter (Ruhr)
„Gewerbepark Schwelmer Straße“
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch

1. Vorbemerkungen / Verfahrensverlauf

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren dar. Näheres ist der Begründung zu entnehmen. Überdies wird erläutert, warum die endgültige Planungskonzeption nach erfolgter Abwägung zu Grunde gelegt wird.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat am 22.09.2016 beschlossen, den Beschluss zum ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Aufstellung des B-Planes Nr. 70 „Gewerbepark Schwelmer Straße“ aufzuheben und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit dem Bebauungsplan „Gewerbepark Schwelmer Straße“ wird ein nach Abstandserlass NRW gegliedertes Gewerbegebiet entwickelt, in dem insbesondere produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe sowie Dienstleister angesiedelt werden sollen.

Die Stadt Wetter (Ruhr) als ein Mittelzentrum in der südlichen Ballungsrandzone des Ruhrgebietes hatte in der Vergangenheit mit einer stetigen funktionellen Schwächung und Umstrukturierung ihrer Industrie- und Gewerbestandorte zu kämpfen.

Derzeit sind die im Stadtgebiet von Wetter vorhandenen Gewerbeflächen weitgehend entwickelt und bebaut, so dass der kurz- bis mittelfristige Bedarf an Gewerbeflächen durch das bestehende Gewerbeflächenangebot nicht mehr gesichert werden kann. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, der seit dem 23.05.2006 wirksam ist, wurde die Gewerbefläche „Am Stork“ neu als Gewerbestandort ausgewiesen.

Die gewerbliche Baufläche liegt im Ortsteil Wetter – Grundschöttel, nördlich der Autobahn A1, und südwestlich des vorhandenen Gewerbegebietes „Schöllinger Feld“. Westlich des Plangebietes, befinden sich zum Großteil landwirtschaftlich genutzte Freiflächen.

Die Zielsetzung und Planungsgrundsätze entsprechen dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Stork“.

Planungsgrundsatz ist dabei die konsequente und erfolgreiche Gewerbeflächenentwicklung der Vergangenheit unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit der Inanspruchnahme von Freiraum fortzuführen.

Fachgutachten im Verfahren:

Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 wurden die folgenden erforderlichen und die Umweltbelange betreffende Fachgutachten neu erarbeitet:

- Umweltbericht als Teil II der Begründung, Büro RegioGisPlanung, Juli 2016, Kamp-Lintfort
- Artenschutzprüfung einschließlich Kartierung, Büro RegioGisPlanung, Juli 2016, Kamp-Lintfort
- Verkehrsuntersuchung Wetter-Volmarstein für die Entwicklung des Gewerbeparks Schwelmer Straße, Ingenieurbüro Kühnert, Juli 2016, Bergkamen (Im Rahmen des Gutachtens wurde eine aktuelle Verkehrszählung an den übergeordneten Straßenzügen und den Knotenpunkten durchgeführt.)
- Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten mit Kontingentierung des zulässigen Gewerbelärms sowie Untersuchung des vom Plangebiet ausgehenden und des auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärms, Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz, 28.6.2016 Hagen

Ablauf des Verfahrens:

Im Zeitraum vom 04.07.2016 bis 15.07.2016 hat die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden. Es sind Stellungnahmen eingegangen, zu denen ein Abwägungsvorschlag erarbeitet worden ist. Die Abwägungsvorschläge aller Stellungnahmen und Anregungen zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB ist dem Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 22.09.2016 vorgelegt worden.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen, da eine umfangreiche Unterrichtung und Erörterung bereits im vorangegangenen Verfahren des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Stork“ stattgefunden hat.

In der Zeit vom 17.10.2016 bis zum 25.11.2016 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB statt. Die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürgerschaft im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB sind erneut zu den Themenblöcken vorgebracht worden, die bereits im Verfahren „Am Stork“ behandelt wurden.

Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

In diesem Verfahrensschritt wurden 146 Stellungnahmen von Seiten der Bürgerschaft abgegeben. Die Träger öffentlicher Belange sowie die Stadt Gevelsberg haben ergänzend Anregungen vorgebracht.

Zusammenfassend sind im Schwerpunkt folgende Themenblöcke angesprochen worden:

- Verkehrliche Auswirkungen der Planung / Erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Gewerbe- und Verkehrslärm / Schallschutz
- Ruhender Verkehr
- Naherholung/Erholungsräume und Natur
- Flächeninanspruchnahme und -verbrauch
- Natur und Landschaft
- Klimaschutz
- Berücksichtigung des Berufsbildungswerkes/ Beeinträchtigung
- Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit der Gewerbeflächenentwicklung
- Alternative Gewerbeflächen/Gewerbeflächenentwicklung im Stadtgebiet
- Entwässerung des Gewerbegebietes und Straßenentwässerung
- Gewässerschutz
- Artenschutz
- Kompensation/Eingriff-Ausgleichsregelung
- Waldinanspruchnahme/Waldumwandlung
- Landschaftsbild
- Landwirtschaft / Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Reitbetrieb
- Schlüssigkeit / Aktualität der Fachgutachten und Methodik
- Rechtliche Hintergründe/übergeordnete Planungen
- Entwicklungsgebot
- Wertverlust von Eigentum
- Denkmäler/ Erhalt der Kohlenbahn
- Einzelthemen: wie Windenergie, Gehölzgruppe „Drei Eichen“, Jagdausübung

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
2. den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter
4. sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Auf Basis dieser Umweltprüfung werden die ermittelten und bewerteten Umweltbelange im Umweltbericht, Teil II der Begründung dargelegt. Mit Hilfe der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) angewandten Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wurden die für den Eingriff notwendigen Kompensationsmaßnahmen erarbeitet.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde im Rahmen eines Scoping-Termins am 01. September 2008 festgelegt, welcher noch für den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbegebiet Am Stork“ durchgeführt worden ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Der vorliegende Umweltbericht wurde entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB erstellt und ist ein gesonderter Teil der Begründung zu dem Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbepark Schwelmer Straße“.

Der Umweltbericht umfasst entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuches drei Teile. Zunächst werden die Inhalte und Ziele des Bauleitplanes und die voraussichtlichen Wirkungen, die von der Planung ausgehen, beschrieben und die allgemeinen und räumlich differenzierten Ziele der Umweltplanung dargestellt, anhand derer die prognostizierten Auswirkungen der Planung zu bewerten sind.

An diese grundlegende Darstellung schließt sich die Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes an. Ausgehend von der Bestandsbeschreibung werden die Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter anhand von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung oder Empfindlichkeiten beschrieben. In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung werden die Wirkungen mit den Wert- und Funktionselementen in Beziehung gesetzt und die Auswirkungen abgeschätzt.

Abschließend werden notwendige zusätzliche Angaben zu den in der Umweltprüfung verwendeten Methodiken benannt und Hinweise zu den aufgetretenen Schwierigkeiten gegeben. Aus diesen Angaben leiten sich die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ab. Der Umweltbericht wird in einer allgemeinverständlichen Form zusammengefasst.

Die Ausprägung der umweltrelevanten Faktoren innerhalb des betrachteten Bereiches ist deutlich durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundene anthropogene Überformung gekennzeichnet. Aufgrund der anthropogenen Überprägung durch die Landwirtschaft weist das Gebiet insgesamt kaum hochwertige Strukturen auf. Lediglich ein Teilbereich des im Norden des Geltungsbereiches hineinragender Laubwaldbereich und kleinere Gehölzstrukturen stellen hochwertige Biotopstrukturen dar und sind hinsichtlich Biotop- und Artenschutz als wertgebende Elemente zu sehen. Die überwiegenden Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches übernehmen insgesamt nur geringe – mittlere Lebensraumfunktionen. Trotz der relativen Strukturarmut stellt der Geltungsbereich aufgrund seiner Ortsrandlage bzw. durch das Zusammenspiel der vorkommenden Biotoptypen auch im Umfeld des Geltungsbereiches für verschiedene planungsrelevante Tierarten einen potentiellen

Lebensraum dar. Die ermittelten Lebensräume der planungsrelevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches sind aufgrund der vorherrschenden Lebensraumfunktionen und –strukturen als wertgebendes Element zu sehen. Aufgrund dieser Lebensraumstrukturen für viele planungsrelevanten Tierarten und der Kartierungsergebnisse wurde eine Artenschutzprüfung erarbeitet.

Das Plangebiet weist überwiegend tonig-schluffige Pseudogley-Parabraunerden als Bodentypen auf, die eine mittlere Bedeutung haben. Die natürliche anstehenden grundwasserbeeinflussten Gleye im Bereich des Siepen stellen im regionalen oder landesweiten Vergleich seltene Böden dar, die aufgrund ihrer hohen Grundwasserbeeinflussung bzw. ihrer geringfügig abgesenkten Grundwasserstände als schutzwürdige Böden einzustufen sind und daher als wertgebendes Element zu sehen sind.

Als Oberflächengewässer ist lediglich ein Teilbereich des Siepen als Nebenarm des Berger Baches zu nennen, der aufgrund seiner bedingt naturfernen Eigenschaften lediglich eine geringe Bedeutung einnimmt. Aufgrund der geologischen Situation weist das Plangebiet keine ergiebigen Grundwasservorkommen und keine hohen Grundwasserbelastungen auf. Das Schutzgut Wasser ist somit von geringer Bedeutung.

Das dem Freilandklima zuzuordnende Plangebiet ist aufgrund seiner Randlage zum nordrhein-westfälischen Immissions- Belastungsgebiet der bioklimatischen Stufe „teils-belastend“ zugeordnet. Aufgrund der Ortsrandlage, des Offenlandbereiches und des geringen Versiegelungsgrades hat das Plangebiet Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, allerdings ohne Siedlungsbezug. Die Waldflächen fungieren aufgrund der geringen Größe nur bedingt als lufthygienische und klimatische Ausgleichsräume, die ebenfalls keinen Siedlungsbezug aufweisen. Aufgrund der Kuppenlage weist das Plangebiet einen relativ guten Luftaustausch auf. Das Plangebiet ist laut Waldfunktionskarte als Lärmschutzwald dargestellt und ist somit als wertgebendes Element hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft zu sehen.

Das Landschaftsbild wird durch das Zusammenspiel der weitgehend strukturlosen Landwirtschaftsflächen und der Hintergrundkulisse des Waldes geprägt. Ebenso wirkt die reliefbedingte Neigung des Gebietes und die damit verbundene visuelle Fernwirkung landschaftsbildprägend. Die Ortsrandlage des Geltungsbereiches und die Ausweisung von Wanderwegen im direkten Umfeld lässt auf die hohe Bedeutung des Gebietes als Naherholungsgebiet schließen, die durch die Verlärmung aufgrund der Autobahn A1 erheblich vorbelastet ist.

Von dem Gelände selber gehen momentan nur geringe Immissionen, bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, aus. Verschiedene Lärmquellen sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhanden. So gehen von dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet aufgrund der gewerblichen Nutzung Lärmbelastungen aus. Weitere Lärmquellen in der Umgebung stellen die im Süd-Osten befindliche A1 und im Norden die Bundesstraße 234 dar.

Nach Auswertung der Umweltbelange gelangt der Umweltbericht zu dem Schluss, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht alle Eingriffe vermieden bzw. ausgeglichen werden können, so dass elf externe Maßnahmen, sieben davon aus dem Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen, ausgewählt wurden, um die verbleibenden Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Berücksichtigung der Eingaben aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

3.1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit kristallisierten sich im Laufe der Zeit folgende Diskussionsfelder heraus zu denen wie folgt Stellung genommen wurde:

Verkehr

zu Thema: erhöhtes Verkehrsaufkommen

Um die Realisierung des Gewerbe Parks Schwelmer Straße“ mit Anbindung an die B 234 betreiben zu können, wurde im Jahr 2016 die „Verkehrsuntersuchung Wetter-Volmarstein für die Entwicklung des Gewerbe Parks Schwelmer Straße“ vom Ingenieurbüro Kühnert erstellt. Für die Untersuchung standen die Belastungszahlen amtlicher Zählstellen der landesweiten Erfassung durch Straßen.NRW aus den Jahren 2000, 2005 und 2010 zur Verfügung. Zusätzlich über diese Daten hinaus wurden am 11.03.2016 in der Zeit zwischen 12-19 Uhr an den Knotenpunkten

1. Vogelsanger Straße/An der Kohlenbahn/Schöllinger Feld
2. Vogelsanger Straße/Köhlerstraße
3. Vogelsanger Straße/Grünewalder Straße
4. Kreisverkehr Grundschtötteler Straße (B234) /Vogelsanger Straße

Verkehrszählungen durchgeführt. Zur weiteren Beurteilung der Verkehrsverhältnisse wurde auch der Schwerverkehrsanteil ermittelt. Bei der Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Knoten im Bestand stellt sich heraus, dass an allen Knotenpunkten eine Verkehrsqualität zwischen A und D zur Verfügung steht. Hiervon ausgenommen ist die Einmündung der Köhlerstraße in die Vogelsanger Straße, an der der Linkseinbieger mit Wartezeiten über 45 sec. keine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist. Die Grenze der Funktionsfähigkeit ist überschritten.

Hierauf wurde seitens der Stadt bereits reagiert. In der Örtlichkeit hat die Stadt Wetter (Ruhr) zusammen mit dem Straßenbaulastträger eine innenliegende Linksabbiegerspur (iLES) eingerichtet. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass die Rückstausituation nur noch sehr selten auftritt. Die ermittelte Qualitätsstufe entsprechend dem HBS 2015 stellt deshalb im konkreten Fall kein abschließendes Beurteilungskriterium dar. Die prognostizierte Qualitätsstufe berücksichtigt die konkrete und nach den örtlichen Erfahrungen gut funktionierende Lösung einer innenliegenden Linksabbiegerspur nicht ausreichend, da ein Verfahren zur Berechnung der Leistungsfähigkeit der Linksabbiegerspur nicht existiert. Rein tatsächlich wird die Funktionsfähigkeit der Straße nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis auch im Planfall gegeben sein.

Die Einmündung Vogelsanger Straße/Köhlerstraße stellt aufgrund mehrerer Unfälle aktuell eine Unfallhäufungsstelle dar. Dies betrifft insbesondere Unfälle bei der Ausfahrt aus der Köhlerstraße und dem Linksabbiegen in die Vogelsanger Straße. Die Polizei Wetter, der Landesbetrieb Straßenbau NRW und Vertreter der Stadt Wetter sowie des Ennepe-Ruhr Kreises haben die Unfallstelle im August 2017 untersucht. Eine Kausalität zwischen Einfädelspur und Unfallhäufungen konnte nicht festgestellt werden. Der Einmündungsbereich stellte sich jedoch als unübersichtlich dar. Ein Maßnahmenkatalog in Form der Erneuerung, örtlichen Veränderung und Reduzierung von Verkehrsschildern, Ortstafeln sowie Partnerschaftstafeln und Erneuerung von Fahrbahnmarkierungen wurde vereinbart und wird zeitnah umgesetzt. Ferner soll der Fahrbahnbelag geprüft sowie Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden. Die Stadt wird unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung die Verkehrssituation im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings überwachen. Sollte es zukünftig weiterhin zu einer Unfallhäufung kommen, werden weitergehende Maßnahmen wie die Abbindung der Linksabbiegerspur oder das Verbot des Linksabbiegens zu prüfen sein.

Im Verkehrsgutachten wurde ferner die zukünftige allgemeine Verkehrsbelastung sowie die Mehrbelastung durch das geplante Gewerbegebiet prognostiziert. Die ermittelten Belastungen von max 1.559 Kfz/h auf der übergeordneten Vogelsanger Straße liegen in einem Bereich, der laut Gutachter durch die vorhandenen Straßenquerschnitte abgedeckt wird. Die zu formulierenden Auswirkungen sind damit laut Gutachter unerheblich.

Ergebnis zur Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte für den Prognosehorizont 2020 ist, dass die Leistungsfähigkeit zwar abnimmt aber weiterhin gegeben ist. Hierbei ist der Knotenpunkt Vogelsanger Straße/Grünewalder Straße auffällig, da er in die Qualitätsstufe E abrutscht, was mit Wartezeiten für Linksabbieger von bis zu 75 sec. verbunden ist. Gemäß gutachterlicher Beurteilung sind verkehrsgefährdende Verkehre nicht gegeben. Verkehrsgefährdungen sind auch nicht allein oder ausschließlich von der Leistungsfähigkeit geprägt, sondern im Gegenteil vor allem von der örtlichen Situation. Im vorliegenden Fall weist die Berechnung noch eine Reserve von 25 Pkw-E pro Stunde aus, dies bei einer Gesamtbelastung von 90 PKW-E/h. Da der Knotenpunkt bisher keinen Unfallschwerpunkt darstellt, bestehen aus gutachterlicher Sicht keine Bedenken, ihn zunächst in der vorhandenen Form weiter zu betreiben. Der Gutachter zeigt im weiteren die Möglichkeit des Umbaus des Knotens als Kreisverkehrs - der funktionieren würde - sowie die Alternative einer innenliegenden Linkseinfädelspur einzurichten auf. Die Stadt wird nach Umsetzung der Planung die Verkehrssituation im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings überwachen. Sollten es zukünftig regelmäßig zu Verkehrsgefährdungen bzw. zu einer Unfalldhäufung kommen, wird seitens der Stadt auch hier eine innenliegenden Linkseinfädelspur umgesetzt. Eine Aufweitung des Querschnitts der Straße ist für die Einrichtung einer innenliegenden Linkseinfädelspur nicht notwendig.

Lärmbelastung/Luftverunreinigung

zu Thema: erhöhtes Lärmaufkommen

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbepark Schwelmer Straße“ wurde im Juni 2016 ein Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten erstellt, das folgende Bereiche untersuchte:

1. Gewerbelärm, der durch das Gewerbegebiet zu erwarten ist
2. Verkehrslärm, der durch das Gewerbegebiet zu erwarten ist
3. Verkehrslärm, der auf das Plangebiet einwirkt

Zur Regelung und Begrenzung des durch das geplante Gewerbegebiet zur erwartenden Gewerbelärms wurde eine Geräuschkontingentierung durchgeführt. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte werden eingehalten.

Die Ermittlung des durch das Gewerbegebiet zu erwartenden Verkehrslärms ergab, dass durch das Gewerbegebiet an den meisten Immissionsorten mit Ausnahme von 3 Immissionsorten keine wesentlichen Änderungen des Verkehrslärms i.S.d. der 16. BImSchV zu erwarten sind. Im Bereich der geplanten Erschließung des Plangebietes ergeben sich dagegen Überschreitungen der für öffentliche Straßen geltenden Immissionsgrenzwerte. Für diesen Bereich wurden Schallschutzmaßnahmen vorgesehen (vgl. im Einzelnen Ziffer 4.13 der Begründung des Bebauungsplans).

Die Ermittlung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche ergab, dass für im Plangebiet vorgesehene schutzbedürftige Gebäude (Büro- und Wohngebäude) Maßnahmen notwendig sind.

zu Thema: Luftverschmutzung

Aufgrund der geringen Größe des Bebauungsplangebietes sind Aussagen zum Klima nur eingeschränkt möglich, gleiches gilt für die Auswertung von Messdaten der Luftqualität. Bei der Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft sind die dauerhafte Flächenversiegelung und die Schadstoff- und Staubemissionen bei der Realisierung der planerisch festgesetzten Nutzung zu berücksichtigen. Das gesamte Plangebiet weist

aufgrund der Kuppenlage eine gute Durchlüftung auf. Eine Überschreitung der Grenzwerte für die Schadstoffbelastung ist daher nicht zu erwarten. Die derzeitigen Schadstoffbelastungen, der in vergleichbarer Lage vorhandenen Messstellen, zeigen keine Überschreitungen. Grundsätzlich ist der Klimaschutz ein wichtiges Ziel der Stadtentwicklungspolitik der Stadt Wetter (Ruhr). In der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes im Jahre 2016 sind zahlreiche Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Energieeffizienz und zur Begrünung versiegelter Flächen sowie in Bezug auf das Handlungsfeld Gewerbe (Ansiedlung von Ökoprotbetrieben) festgelegt worden.

zu Thema: Feinstaub

Die derzeitigen Schadstoffbelastungen, der in vergleichbarer Lage vorhandenen Messstellen zeigen keine Überschreitungen. Zudem ist aufgrund der Kuppenlage eine gute Durchlüftung des Gebietes gegeben. Eine Überschreitung der Grenzwerte für die Schadstoffbelastung ist daher nicht zu erwarten.

Wald

zu Thema: Überplanung von Waldflächen

Durch die Planung des Gewerbegebietes kommt es zum Verlust von Waldflächen, Lebensräumen planungsrelevanter Arten und Horst- und Höhlenbäumen. Dieser Verlust wird im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes auf städtischen Böden (siehe externe Maßnahmen) ausgeglichen. Hierzu wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Entwicklung von Waldrändern gesichert. Es wird ein mind. 10 m breiter Waldrandstreifen und Baum- und Strauchgehölz stufig entwickelt und erhalten. Zudem wird ein ökologischer Waldumbau betrieben werden. Dabei wird der vorhandene Fichtenforst in einen Laubwald umgewandelt, um die Entwicklung eines standortgerechten Laubwaldes zur Förderung naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten voranzutreiben. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Norden und Osten außerhalb des Geltungsbereiches wird es zu einer Laubwaldaufforstung kommen, die den Bestand an naturnahen Laubmischwäldern sichern soll.

Entlang des Oberberger Weges und der östlichen Geltungsbereichsgrenze werden Gehölzstreifen in einer Breite von ca. 6 m angelegt. Diese Gehölzpflanzungen dienen der Biotopvernetzung und der Erhöhung der Strukturvielfalt.

Zuzüglich wird eine strukturreiche Gehölzfläche sowie Baumgruppen als Überhälter angelegt. Für Vögel bilden die Bäume als Ansitz- und Singwarte wichtige Habitatfunktionen. Zur Markierung des neu anzulegenden Rad- und Wanderweges ist eine Allee in Form von Hochstämmen vorgesehen. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Norden und Osten außerhalb des Geltungsbereiches wird es zu einer Laubwaldaufforstung kommen, die den Bestand an naturnahen Laubmischwäldern sichern soll.

Die geplante o.g. Aufforstungsmaßnahme stellt durch Erhöhung von Biotopwert, Struktur- und Artenvielfalt, Verbesserung von Habitatstrukturen, Reduzierung der mechanischen und stofflichen Belastung der Böden sowie durch eine Aufwertung des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität eine naturschutzfachliche Maßnahme dar.

zu Thema: Wald

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf (Stand 2016) wird der Wald auf der südliche Seite angeschnitten. Eine als Baufläche festgesetzte Fläche nördlich des Waldes wird aufgegeben und als Waldfläche festgesetzt. Zudem wird der Wald auf der östlichen Seite vergrößert, so dass der vorhandene Wald trotz des Eingriffs, der aufgrund des wirtschaftlichen notwendigen Zuschnitts der Gewerbeflächen notwendig ist, insgesamt vergrößert wird. Dem Verlust von 1,2 ha Wald steht eine Aufforstung von 1,4 ha Wald im direkten Zusammenhang der vorhandenen Waldfläche gegenüber.

Durch die Neuaufforstungen und den mehrschichtigen Aufbau des Waldrandes wird die Biotopqualität nicht gemindert, sondern erhöht. Waldbestände verschiedener Altersstufen und unterschiedlicher Wuchshöhen entsprechend der natürlichen Waldentwicklung. Die Auswirkungen der Eingriffe in den Wald sind in dem Umweltbericht dargestellt und bewertet. Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist die Kompensation der dargestellten Eingriffe sichergestellt.

Die Lärmschutzfunktion des Waldes wird schon durch die Vergrößerung des Waldes nicht gemindert.

Entlang der nördlichen Grenze des Gewerbegebietes ist eine gestufte Waldrandentwicklung (B 11) vorgesehen, so dass ein Übergangsbereich zu dem Gewerbegebiet hergestellt wird. Bei der Herstellung des Waldrandes ist Rücksicht auf bestehende Strukturen (Totholz) zu nehmen (s. Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht).

Die Entwicklung des Waldrandes soll durch die frühzeitige Rodung des späteren Waldrandes angeregt werden. Dies ermöglicht den frühzeitigen Aufwuchs einer Strauchschicht. Die Rodung des in Anspruch zu nehmenden Waldes soll soweit möglich verzögert erfolgen. Diese Vorgehensweise schützt den dahinterliegenden Waldbereich. Darüber hinaus gehören Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie Durchforstungsmaßnahmen zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die auch in ähnlichen Lagen durchgeführt werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Jagdausübung ist nicht ersichtlich. Ein ausreichender Waldabstand wurde berücksichtigt. Änderungen des bestehenden Waldes außerhalb des Plangebietes unterliegen dem allgemeinen Schutz von Wäldern.

Eine Erschließung der Flächen über das Gewerbegebiet Schöllinger Feld ist wie nebenstehend angegeben ein Gunstfaktor aber keine regionalplanerische Voraussetzung. Die verschiedenen Erschließungsmöglichkeiten (unter anderen die Erschließung über das Schöllinger Feld) wurden in einem Variantenvergleich untersucht. Die Erschließung über das Schöllinger Feld stellte sich in diesem Zusammenhang als nicht realisierbar heraus.

Die im Rahmen der Änderung des Regionalplans formulierten Anforderungen werden eingehalten.

Ein Sicherheitsabstand wird nach LfoG NW nicht gefordert, dennoch wird der Sicherheitsabstand zwischen Wald und baulicher Nutzung durch den 10m breiten Streifen, der als Waldrand angelegt wird, eingehalten. Der Waldrand besteht aus einer gestuften Pflanzung, die den Übergang zwischen dem Wald und der baulichen Nutzung darstellt und den Wald vor negativen Einflüssen schützt.

zu Thema: Wald als Filter für Lärm und Abgase

Durch die Planung des Gewerbegebietes gehen insgesamt 1,2 ha Wald verloren. Dieser Waldverlust wird im Plangebiet bzw. direkt angrenzend an das Plangebiet durch eine Aufforstung von ca. 1,4 ha Laubwald kompensiert. Die vorgesehenen Aufforstungsflächen schließen direkt an die bestehenden Waldflächen an und stabilisieren somit den verbleibenden Wald.

Ziel ist es im Bebauungsplan die Entwicklung von Waldrändern zu sichern und zu stärken. Hierzu wird ein mind. 10m breiter Waldrandstreifen und Baum- und Strauchgehölz stufig entwickelt und erhalten.

Somit bleibt der Schutz gegen die Geräusche der Autobahn weiterhin erhalten.

zu Thema: Rodung des Waldes

Die Rodungsmaßnahmen werden auf ein notwendiges Minimum beschränkt. Die geplante Aufforstung stellt durch die Erhöhung der Biotopwerte, der Struktur- und Artenvielfalt sowie die Verbesserung von Habitatstrukturen und die Reduzierung der mechanischen und stofflichen Belastung der Böden eine naturschutzfachliche Maßnahme dar. Dabei stellt die Rodung und Neuanpflanzung, d.h. Verjüngung des Waldes eine sinnvolle Maßnahme dar, zumal die Waldfläche insgesamt vergrößert wird.

zu Thema: Jagdausübung

Mit der Realisierung der Planung werden nur noch in geringem Maße Waldflächen in Anspruch genommen. Im räumlichen Zusammenhang werden neue Waldflächen geschaffen. Die Jagdausübung wird somit erkennbar nicht eingeschränkt.

zu Thema: Waldrand-Neuanlage

Entlang der nördlichen Grenze des Gewerbegebietes ist eine gestufte Waldrandentwicklung (B 11) vorgesehen, so dass ein Übergangsbereich zu dem Gewerbegebiet hergestellt wird. Bei der Herstellung des Waldrandes ist Rücksicht auf bestehende Strukturen (Totholz) zu nehmen (s. Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht).

Die Entwicklung des Waldrandes soll durch die frühzeitige Rodung des späteren Waldrandes angeregt werden. Dies ermöglicht den frühzeitigen Aufwuchs einer Strauchschicht. Die Rodung des in Anspruch zu nehmenden Waldes soll soweit möglich verzögert erfolgen. Diese Vorgehensweise schützt den dahinterliegenden Waldbereich. Darüber hinaus gehören Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie Durchforstungsmaßnahmen zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die auch in ähnlichen Lagen durchgeführt werden.

zu Thema: Alleenschutz

Die Allee ist im Umweltbericht als Allee erfasst und entsprechend der Bewertungsvorgaben der LANUV auch als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung bewertet (s. Karte Wert- und Funktionselemente). Als Schutzgebiet ist diese Fläche nicht eingetragen, da diese in den Auflistungen der LANUV nicht enthalten ist und somit keine Kennzeichnung aufweist (vgl. § 30 Abs. 7 BNatSchG).

Um die Allee in besonderer Weise zu schützen, ist geplant im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die vorhandenen Lücken in der Allee durch Pflanzungen zu schließen.

zu Thema: Allee Auf den jungen Eichen

Um die Allee in besonderer Weise zu schützen, wird vorgeschlagen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die vorhandenen Lücken in der Allee durch Pflanzungen zu schließen.

zu Thema: Landesbetrieb Wald und Holz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden nach § 4 Abs. 1 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt sind, hierzu zählt auch der Landesbetrieb Wald und Holz, von der Planung unterrichtet und zur Äußerung dazu aufgefordert. Auf diesem Wege besteht eine kontinuierliche Abstimmung mit dem Landesbetrieb

Landschaftsbild (Erhaltung der drei Eichen)

zu Thema: Erhalt des Landschaftsbildes

Wie bei jeder Baumaßnahme wird sich das Landschaftsbild im Bereich des Gebietes Am Stork verändern. Im Umweltbericht wird der Umfang der Veränderung untersucht und wird bewertet:

„Durch die Realisierung des Bebauungsplanes wird der Charakter des Plangebietes durch eine mehrgeschossige Bebauung nachhaltig verändert. Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Freifläche und Teilbereiche des angrenzenden Waldes weichen einer Gewerbenutzung. Der Waldrand wird auf ca. 1.300 m angeschnitten und ist durch die vorgelagerte Bebauung nicht mehr erlebbar. Aufgrund der Dimension der entstehenden bis zu 12 m hohen Gebäude wird das Landschaftsbild vollständig überprägt und in einen Siedlungsbereich verändert. Die

Gruppe der drei Eichen wird durch das Gewerbegebiet überplant. Durch die Eingrünung des Gewerbegebietes mit Hecken und Baumreihen wird ein Übergang zum Freiraum geschaffen. Das Zusammenspiel des Freiraums (Acker) mit dem Waldrand als Kulisse wird zu einem Ortsrand verändert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als nicht erheblich einzustufen, da diese durch entsprechende landschaftsplanerische Maßnahmen kompensiert werden können.“

Die drei Eichen finden in der Umweltprüfung Berücksichtigung – können aufgrund der Lage aber nicht erhalten werden. Durch die Planung wird das Landschaftsbild überprägt und somit auch die Bedeutung der drei Bäume verändert, so dass nach der Bebauung der Flächen der Erhaltung der Bäume keine Bedeutung mehr zukommt.

zu Thema: Landmarke

Aufgrund der Planung wird sich das Landschaftsbild verändern. In diesen Zusammenhang verändert sich auch die Bedeutung der drei Eichen. Innerhalb der gewerblichen Bauflächen werden diese drei Bäume ihre Funktion als landschaftsbildprägende Elemente einbüßen. Auch die Bedeutung als Greifvogelansitz wird mit der Lage innerhalb der gewerblichen Baufläche abnehmen, so dass eine Rücknahme der baulichen Nutzung und der Erhalt der drei Bäume nicht sinnvoll ist

Naherholung

zu Thema: Erholungsräume und Natur:

Für die mit der Planung verbundenen Eingriffe wurden Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die entsprechend den Vorgaben des § 1 a Abs. 3 BauGB die Verluste und Beeinträchtigungen der Natur- und Landschaft ausgleichen oder ersetzen.

Aufgrund fehlender Erholungsinfrastruktur (Radrouten, Wanderwege u.ä.) sowie aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die Verlärmung (vgl. www.umgebungslaerm.nrw.de), die die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Gewerbegebiet notwendig macht, der Vorbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet „Schöllinger Feld“ sowie der Restriktionen auf der Fläche, die durch die querende Gashochdruckleitung der GASCADE im westlichen Teil ausgelöst werden, ist die Funktion als Naherholungsgebiet mit tlw. überregionaler Bedeutung nicht gegeben und die Erholungseignung auch für die Feierabenderholung deutlich einschränkt.

Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben bis auf den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Feldweg, der vom Waldrand zum Oberberger Weg verläuft, unverändert. Das Wegenetz wird dagegen um einen Rad-/Fußweg, der als Allee gestaltet wird, ergänzt.

zu Thema: Naherholung

Aufgrund erheblicher Vorbelastungen im Gebiet durch die Verlärmung (vgl. www.umgebungslaerm.nrw.de), die sogar passive Lärmschutzmaßnahmen im Gewerbegebiet notwendig macht, der Vorbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet „Schöllinger Feld“, sowie der Restriktionen auf der Fläche, die durch die querende Gashochdruckleitung der GASCADE im westlichen Teil ausgelöst werden, ist die Funktion als Naherholungsgebiet mit tlw. Überregionaler Bedeutung nicht gegeben und die Erholungseignung auch für die Feierabenderholung deutlich einschränkt. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben bis auf den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Feldweg, der vom Waldrand zum Oberberger Weg verläuft, unverändert. Das Wegenetz wird dagegen um einen Rad-/Fußweg, der als Allee gestaltet wird, ergänzt.

Eine hohe Erholungseignung weist das Gebiet aufgrund der Vorbelastungen (BAB 1) nicht auf, da man sich der schädlichen Wirkung des Lärms nicht entziehen kann und somit eine wesentliche Funktion der Erholung nicht gegeben ist. Eine Einschränkung der Erholungsfunktion auf das Erscheinungsbild der Landschaft ist daher nicht sachgerecht. Die Funktionsfähigkeit als wohnungsnaher Erholungsraum (Spazieren, Joggen, Rad fahren, Hunde aus-

führen u.ä.) wird kaum verändert, da die bestehenden Wegeverbindungen erhalten werden. Zudem wird eine weitere Wegeverbindung als Allee neu angelegt. Eine grundsätzliche Veränderung ist natürlich mit der Bebauung verbunden und im Umweltbericht beschrieben. Eine weitere Wegeverbindung in Richtung „Am Grünwald“ führt nicht zu einer Veränderung der Erholungseignung. Da von dem Einwender die zukünftige Bebauung als Grund für die Minderung der Erholungseignung beschrieben wird ist nicht ersichtlich warum durch eine zusätzliche Wegeverbindung zwischen dem Wald und der gewerblichen Nutzung die Erholungseignung verbessert werden kann. Zumal gerade ein Fuß- und Radweg durch den Wald die Störwirkung auf die Fauna erheblich erhöht (Stöbernde Hunde, Bewegung, ggf. Licht) und direkt in den Wald trägt.

zu Thema: Naherholungsgebiet „Am Stork“

Die Beurteilung des Erholungswertes ist eine subjektive Angelegenheit. Für das Gebiet am Stork lässt sich feststellen, dass die Erholungsinfrastruktur, wie Radrouten oder Wanderwege fehlt. Zudem ist es durch die Verlärmung (vgl. [www. Umgebungsplaerm.nrw.de](http://www.Umgebungsplaerm.nrw.de)), die Festsetzungen von passiven Lärmschutzmaßnahmen notwendig macht und durch das angrenzende Gewerbegebiet „Schöllinger Feld“, sowie der Restriktionen auf der Fläche, die durch die querende Gashochdruckleitung der GASCADE im westlichen Teil ausgelöst werden, beeinträchtigt.

Nichtsdestotrotz bleiben im Rahmen der Planungen die vorhandenen Wegeverbindungen bis auf den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Feldweg, der vom Waldrand zum Oberberger Weg verläuft, unverändert und können zur Naherholung genutzt werden. Das Wegenetz wird dagegen um einen Rad-/Fußweg, ergänzt.

Die Ausgleichsmaßnahmen konnten zu etwa 2/3 im Plangebiet verwirklicht werden. Hierzu zählen beispielsweise die Anlage einer Allee, das Aufforsten naturnaher Laubmischwälder oder die Anlage einer strukturreichen Gehölzfläche. Nur 1/3 der Maßnahmen musste extern aus dem städtischen Flächenpool ersetzt werden und kommen der Bevölkerung gesamtstädtisch zu Gute.

Landwirtschaft, Natur und Landschaft/Böden

zu Thema: Strategien der Stadtentwicklung und Bodenversiegelung

Die Stadt Wetter (Ruhr) verfolgt intensiv das Ziel des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung. In der Gewerbeflächenentwicklung lag auch schon in der Vergangenheit die Priorität auf der Gewerbeflächenreaktivierung bzw. dem Vorrang der Inanspruchnahme von versiegelten brachliegenden Flächen statt Freiflächen auch im Rahmen des Einsatzes von hohen städtischen Investitionskosten. Da in Wetter keine brachliegenden Gewerbeflächen mehr vorhanden sind, erfolgt die Gewerbeflächenentwicklung Gewerbepark Schwelmer Straße auf einer unversiegelten Fläche.

Möglichkeiten der Innenentwicklung sind auch aufgrund der Größe des Plangebiets im Verhältnis zum bestehenden Bedarf an Gewerbeflächen nicht gegeben. Im Stadtgebiet gibt es kein ausreichendes Nachverdichtungspotenzial um hier eine ausreichende Gewerbeflächenentwicklung zu ermöglichen. Wie bereits erörtert, ist auch das vorhandene Gewerbeflächenpotenzial in den bestehenden Gewerbegebieten ausgeschöpft.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr) als vorbereitender Bauleitplan gibt die Strategie und das Leitbild der Stadtentwicklung für das gesamte Stadtgebiet in den Grundzügen nach § 5 Abs. 1 BauGB vor. Im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung 2006, die mit einer groß angelegten Bürgerbeteiligung durchgeführt wurde, wurde die Fläche am Stork als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Ziel dieser Ausweisung ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Stadt Wetter (Ruhr) als attraktiver Wohn- und Arbeitsort durch eine bedarfsorientierte Neuausweisung künftiger Wohn- und Gewerbeflächen. Dieses Ziel wird auch weiterhin angestrebt.

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ist unter den genannten Aspekten und unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an ein Gewerbegebiet, das sich auch aufgrund der verkehrlichen, immissionsschutzrechtlichen und grundsätzlichen Flächenanforderung nicht im Innenbereich von Wetter umsetzen lässt, gegeben. Die städtebauliche Anforderlichkeit der Planung i.S.v. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist gegeben.

Der geplanten Ausweisung eines bedarfsorientierten Gewerbegebietes gegenüber einer rein landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets wird aufgrund des bestehenden Bedarfs an Gewerbeflächen der Vorrang eingeräumt. Die entsprechende Abwägung zu Gunsten einer gewerblichen Entwicklung findet hier, auch vor dem Hintergrund der bestehenden Knappheit der Gewerbeflächen, nicht nur im Stadtgebiet sondern kreisweit statt.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass die Landesregierung in NRW das 5-Hektar-Flächensparziel im Landesentwicklungsplan als Grundsatz festgehalten hat.

Der landesweite Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen betrug im Jahr 2015 9,4 ha pro Tag. In dieser Flächenangabe sind allerdings auch die Zuwächse an Erholungs- und Friedhofsflächen, die keine Bau- und Verkehrsflächen sind, enthalten. 3,7 ha wurden 2015 pro Tag für Bau- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Die IHK NRW führt hierzu aus (Quelle: 10 Fakten zur Flächennutzung), dass seit 2001 die tägliche Flächeninanspruchnahme kontinuierlich zurückgeht. Im Mittel der letzten fünf Jahre waren es 5,5 ha pro Tag für Bau- und Verkehrsflächen. Somit sieht die IHK das politische Flächensparziel der Landesregierung längst erreicht.

zu Thema: Landesbodenschutzgesetz

Die gewerbliche Baufläche „Gewerbepark Schwelmer Straße“ wurde bereits im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Wetter (Ruhr) im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfungen und Abwägung aller erforderlichen Belange als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Unter Prüfung von insgesamt 5 Flächen als Suchräume für mögliche Gewerbeflächen im gesamten Stadtgebiet von Wetter und unter Einbeziehung eines landschaftsökologischen Gutachtens des Büros Landschaft und Siedlung sowie der grundsätzlichen Prüfung der Bebauungseignung anhand verschiedenster Bewertungskriterien, ist die Darstellung erfolgt. Zielsetzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wetter (Ruhr) ist u. a. die maßvolle Ausweisung von Gewerbeflächen.

Die Ausweisung des Gewerbeparks Schwelmer Straße ist maßvoll und in Anlehnung an den von der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans errechneten grundsätzlichen Handlungsbedarf an Gewerbefläche für die Stadt Wetter (Ruhr) orientiert. Die Stadt Wetter (Ruhr) verfolgt intensiv das Ziel des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung und beachtet die Vorgaben des Landesbodenschutzgesetzes. In der Gewerbeflächenentwicklung lag auch schon in der Vergangenheit die Priorität auf der Gewerbeflächenreaktivierung bzw. dem Vorrang der Inanspruchnahme von versiegelten brachliegenden Flächen statt Freiflächen auch im Rahmen des Einsatzes von hohen städtischen Investitionskosten. Da in Wetter keine brachliegenden Gewerbeflächen mehr vorhanden sind, erfolgt die beschriebene Gewerbeflächenentwicklung Gewerbepark Schwelmer Straße auf einer unversiegelten Fläche. Möglichkeiten der Innenentwicklung sind auch aufgrund der Größe des Plangebiets nicht gegeben. Im Stadtgebiet gibt es kein ausreichendes Nachverdichtungspotenzial um hier eine ausreichende Gewerbeflächenentwicklung zu ermöglichen. Wie bereits erörtert, ist auch das vorhandene Gewerbeflächenpotenzial in den bestehenden Gewerbegebieten ausgeschöpft. Vorliegend werden hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ist unter den genannten Aspekten und unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an ein Gewerbegebiet, das sich auch aufgrund der verkehrlichen, immissionsschutzrechtlichen und grundsätzlichen Flächenanforderung nicht im Innenbereich von Wetter umsetzen lässt, gegeben.

Somit wird der geplanten Ausweisung eines bedarfsorientierten Gewerbegebietes gegenüber einer rein landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets im Sinne der Abwägungsentscheidung planerisch der Vorzug gegeben. Die entsprechende Abwägung zu Gunsten einer ge-

werblichen Entwicklung findet hier auch vor dem Hintergrund der bestehenden Knappheit der Gewerbeflächen nicht nur im Stadtgebiet sondern kreisweit statt.

zu Thema: Flächenversiegelung

Die Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) verlangt die Minimierung der Flächeninanspruchnahme und stellt klar, dass die Neuinanspruchnahme von Boden ein abwägungsrelevanter Belang ist. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanung umfassend dargestellt. Die gewerbliche Baufläche „Gewerbepark Schwelmer Straße“ wurde bereits im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Wetter (Ruhr) im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung und Abwägung aller erforderlichen Belange als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Unter Prüfung von insgesamt 5 Flächen als Suchräume für mögliche Gewerbeflächen im gesamten Stadtgebiet von Wetter und unter Einbeziehung eines landschaftsökologischen Gutachtens des Büros Landschaft und Siedlung sowie der grundsätzlichen Prüfung der Bebauungseignung anhand verschiedenster Bewertungskriterien, ist die Darstellung erfolgt. Zielsetzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wetter (Ruhr) ist u. a. die maßvolle Ausweisung von Gewerbeflächen.

Der Verlust von offenem Boden ist nicht ausgleichbar. Hierauf wird im Umweltbericht S. 42 eingegangen. Die Inanspruchnahme der Flächen wird durch die gesetzliche Bodenschutzklausel begrenzt und ist zu begründen. Insbesondere weitere Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen wurden durch die Maßnahmenkonzeption und die Nutzung des Flächenpools begrenzt.

Für die genannte Aufforstungsmaßnahme zur nordwestlichen Arrondierung der Waldfläche wird beispielsweise eine als Gewerbefläche festgesetzte Fläche in Anspruch genommen. Insgesamt wird die gesamte Waldinanspruchnahme ortsnah durch Arrondierung der Waldfläche ausgeglichen, d.h. der bestehende Wald ist nach der Realisierung der Maßnahmen größer als derzeit.

Eine hohe Erholungseignung weist das Gebiet schon aufgrund der Vorbelastungen (BAB 1) nicht auf. Die Funktion als wohnungsnaher Erholungsraum wird kaum verändert, da die bestehenden Wegeverbindungen erhalten werden. Zudem wird eine weitere Wegeverbindung als Allee neu angelegt. Eine grundsätzliche Veränderung ist mit der Bebauung verbunden und im Umweltbericht beschrieben.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe werden über zahlreiche Maßnahmen kompensiert. Insbesondere der Waldverlust wird im direkten Umfeld, durch die Arrondierung des bestehenden Waldes kompensiert.

zu Thema: Flächenversiegelung und Flächenverbrauch

Generell kann die Versiegelung nur durch eine Entsiegelung an anderer Stelle ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist aber nicht in vollem Umfang möglich, so dass Ersatzmaßnahmen wie Extensivierungen u.ä. für die Kompensation herangezogen werden. Im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Eingriffe in den Boden ohne besondere landschaftsökologische Funktionen (z.B. schutzwürdige Böden) über die Lebensraumfunktion kompensiert.

Da in dem Geltungsbereich des B-Plan Nr. 70 „ Gewerbepark Schwelmer Straße “ nicht alle Eingriffe vermieden bzw. ausgeglichen werden können, wurden Maßnahmen aus dem Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen ausgewählt. Weitere Maßnahmenflächen schließen direkt an den Geltungsbereich

des Bebauungsplans Nr. 70 an. Durch die Gesamtheit der Maßnahmen erfolgt die Vollkompensation des geplanten Eingriffs.

zu Thema: Flächeninanspruchnahme, Bodenschutz

Die Böden werden anhand der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes bewertet. Die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden wurde dabei qualitativ und quantitativ beschrieben und im Rahmen des Projektes auf die Querung des Berger Baches beschränkt. Die Inanspruchnahme und Versiegelung nicht als schutzwürdig eingestufte Böden wird in dem Umweltbericht ebenfalls beschrieben und quantifiziert. Im Rahmen der Beschreibung ist

dargelegt, dass die Versiegelung von Boden nur durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Entsprechend der gängigen Rechtsprechung wird jedoch in der Praxis durch die Erhöhung der Naturnähe bislang intensiv genutzter Böden (u.a. Rekultivierung entfallender befestigter Flächen oder Umwandlung intensiv genutzter Flächen durch die Anlage von Laubwald) ein Ausgleich der nicht vermeid-/minimierbaren Beeinträchtigungen anerkannt, sofern keine besonderen Funktionen, z.B. Seltenheit oder extreme Standortverhältnisse betroffen sind (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 10.11.1993, AZ: 23 D 57 / 92. AK). Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind somit geeignet, den Verlust an Bodenfunktionen multifunktional zu kompensieren.

zu Thema: Boden

Mit der Planung werden ca. 12,2 ha bislang unversiegelten Bodens überbaut. Die betroffenen Böden weisen mittlere Bodenwertzahlen auf und werden nicht als schutzwürdige Böden eingeschätzt. Die Auswirkungen sind in dem Umweltbericht entsprechend dargestellt. Neben den natürlichen Funktionen weist der Boden auch anthropogene Funktionen wie Rohstofffunktion und Standortfunktion auf, die ebenso als Lebensgrundlage notwendig sind.

zu Thema: Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen

Es werden keine hochwertigen Ackerflächen überbaut. Böden, mit einer hohen oder sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Karte der schutzwürdigen Böden als schutzwürdige Böden (mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit) gekennzeichnet und im Rahmen der Umweltplanung zu berücksichtigen. Die Böden im Plangebiet sind nicht als schutzwürdige Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit dargestellt und weisen entsprechend der Bodenkarte des GD NW mittlere Bodenwertzahlen auf.

Die Darstellung der gewerblichen Baufläche „Am Stork“ ist im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes unter Abwägung aller erforderlichen Belange und unter Prüfung der möglichen Alternativen erfolgt. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche erfolgt in dem notwendigem Umfang u.a. aufgrund der Empfehlung der Bezirksregierung im Rahmen der Anpassung an landesplanerische Zielsetzungen durch die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, der Konzentration und direkten Nachbarschaft zu vorhandenen Gewerbegebieten, der Möglichkeit des direkten Verkehrsabflusses zur Autobahn A1, der bereits bestehenden Verlärmung und Beeinträchtigung durch die Autobahn A1, der Flächenverfügbarkeit und da

die Fläche aufgrund der ackerbaulichen Nutzung in weiten Teilen eine geringe Bedeutung für den Arten-/Biotopschutz (Ausnahme Wald) hat.

Laut §1 BauGB sind vielfältige Grundsätze bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, wie u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Belange des Umweltschutzes aber auch die Belange der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Der Verlust der landwirtschaftlichen Fläche geht mit der Entwicklung des Gewerbegebietes einher. Die entsprechende Abwägung zu Gunsten einer gewerblichen Entwicklung findet hier auch vor dem Hintergrund der bestehenden Knappheit der Gewerbeflächen nicht nur im Stadtgebiet sondern kreisweit statt.

zu Thema: Landwirtschaftliche Betriebe

Die Darstellung der gewerblichen Baufläche „Am Stork“ ist im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes unter Abwägung aller erforderlichen Belange und unter Prüfung der möglichen Alternativen erfolgt. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche erfolgt in dem notwendigem Umfang u.a. aufgrund der Empfehlung der Bezirksregierung im Rahmen der Anpassung an landesplanerische Zielsetzungen durch die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, der Konzentration und direkten Nachbarschaft zu vorhandenen Gewerbegebieten, der Möglichkeit des direkten Verkehrsabflusses zur Autobahn A1, der bereits bestehenden Verlärmung und Beeinträchtigung durch die Autobahn A1, der Flächenver-

füßbarkeit und da die Fläche aufgrund der ackerbaulichen Nutzung in weiten Teilen eine geringe Bedeutung für den Arten-/Biotopschutz (Ausnahme Wald) hat.

Laut §1 BauGB sind vielfältige Grundsätze bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, wie u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Belange des Umweltschutzes aber auch die Belange der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung ist seitens der Stadt in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer versucht worden, den 2 Landwirten, die die Flächen der Stadt gepachtet haben, Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Mangels Fläche konnte ein Flächenersatz (bisher) nicht erfolgen.

Die entsprechenden Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Wetter (Ruhr) und sind an einen Vollzeit- und einen Nebenerwerbslandwirt verpachtet. Bei der Anpachtung der Flächen war den Pächtern im weiteren bewusst, dass es sich bei den Pachtverträgen um befristete Verträge handelt.

Der Verlust der landwirtschaftlichen Fläche geht mit der Entwicklung des Gewerbegebietes einher. Die entsprechende Abwägung zu Gunsten einer gewerblichen Entwicklung findet hier auch vor dem Hintergrund der bestehenden Knappheit der Gewerbeflächen nicht nur im Stadtgebiet sondern kreisweit statt.

zu Thema: Der Gewerbepark liegt im Landschaftsschutzgebiet

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird das Landschaftsschutzgebiet aufgehoben. Zudem werden in dem Bebauungsplan zahlreiche Maßnahmen für die Einbindung des Plangebietes in die Landschaft (Ortsrandeingrünung, Wegeverbindung als Allee u.ä.) vorgesehen

Arten- und Pflanzenschutz

zu Thema: Tierschutz

Das Plangebiet wird von drei Seiten von überörtlichen Straßen oder Siedlungsflächen begrenzt und weist aufgrund der Lage und der Feierabendholung eine hohe Störintensität auf.

Zur Bestimmung der dort lebenden Tierarten wurde ergänzend zu der Biotopkartierung eine Kartierung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien durchgeführt. Am 25.09.2008 wurde im Rahmen einer Potentialkartierung nach relevanten Habitatstrukturen gesucht. In einer weiteren Begehung am 18.03.2009 wurden zusätzlich Höhlenbäume und Horstbäume im von der Planung betroffenen Laubwaldbereich kartiert. Anschließend erfolgte von Dezember 2015 bis Juni 2016 eine Kartierung der Brutvögel, einschließlich der Eulenvögel.

Im Umweltbericht und in der ASP werden diese Kartierungen ausgewertet und dargestellt, dass artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund des nachgewiesenen Arteninventars nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, aber auch nicht unüberwindbar sind. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie die Aufwertung des Nahrungshabitats des Mäusebussards, können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Zusätzlich bietet sich aufgrund der Anbindung der Flächen an, den nordwestlich gelegene großräumigen Freiraum des Landschaftsschutzgebietes sowie der benachbarten vom LANUV als schutzwürdige eingestufte Biotope, zahlreiche Ersatzbiotope an. Im Rahmen der Vorhabenzulassung wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzt werden.

zu Thema: Verlust des Lebensraumes der Tiere

Der im Juli 2016 erstellte Umweltbericht untersucht u. a. die Auswirkungen der zukünftigen Bebauung auf die Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Ergebnis dessen ist es, dass mit der Realisierung der Bauleitplanung Veränderungen der Habitate von den vorkommenden planungsrelevanten Arten verbunden sein können. Aufgrund der im Umfeld befindlichen Biotopstrukturen sind Ausweichmöglichkeiten für die einzelnen Tiere und Populationen vorhanden, ebenso werden weitere lebensraumtypische Grün- und Vernetzungsstrukturen geschaffen, so dass eine erhebliche Störung der lokalen Population auszuschließen sind. Die Auswirkungen auf die einzelnen Arten werden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

zu Thema: Tierwelt

Die Tierwelt wurde durch mehrere Kartierungen untersucht und ist sowohl im Umweltbericht als auch in der Artenschutzprüfung erläutert worden.

Bei den Begehungen wurden Erdkröten, Grasfrösche und Teichfrösche kartiert. Planungsrelevante Amphibien wurden während der Begehungen jedoch nicht nachgewiesen.

zu Thema: Flora und Fauna

Der Untersuchungsraum für die Kartierung deckt einen deutlich über den Geltungsbereich hinausgehenden Bereich ab und berücksichtigt für einzelne Artengruppen noch Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes. Planungsrelevante Amphibienarten konnten in dem Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Vorkommen der nicht als planungsrelevant eingeschätzten Arten wurden in dem Umweltbericht im Hinblick auf die Planung dokumentiert und die zu dem Plangebiet bestehenden Funktionsbeziehungen beschrieben. Die Kartierung fand im Zusammenhang mit den dokumentierten Begehungen für die Vögel statt und umfasste neben der Kontrolle von potentiellen Laichgewässern auch das Verhören von Arten. Die Erfassungen fanden somit im gesamten Frühjahr/Sommer statt, wobei eine Kontrolle der Gewässer auch im Juni sinnvoll ist, da zahlreiche Amphibienarten bis in den Sommer hinein laichen und zudem die Amphibien in flachen, warmen, stehenden bis langsam fließenden Bereichen der Gewässer gut in den verschiedenen Entwicklungsstadien beobachtet werden können. Der genannte Teich sowie der Staustellen im Berger Bach befindet sich außerhalb des Plangebietes und werden durch die Neubaumaßnahme nicht berührt. Die Wanderbeziehungen über den bisherigen Acker werden wie im Umweltbericht beschrieben durch die Nutzung getrennt. Bei den Amphibienarten handelt es sich um Arten, die von dem LANUV als nicht planungsrelevant eingeschätzt werden, d.h. in der Regel ungefährdet sind und als anpassungsfähig gelten. Als Ersatzmaßnahme werden ein Schutzzaun sowie die Herstellung eines Ersatzlaichgewässers nördlich des Gewerbegebietes vorgesehen.

zu Thema: Biotopverbund

In der Stellungnahme wird der Eindruck einer Wertigkeit der Fläche erweckt, die der Fläche in dieser Form nicht zukommt, in dem die Bewertung der LANUV in unzulässiger Weise umgedeutet wird. Die Bewertung der LANUV zum Biotopverbund ist Teil des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und den kommunalen Landschaftsplan vom LANUV erarbeitet wird. Insofern ordnet die Einstufung der LANUV die Bedeutung der Flächen im räumlichen Zusammenhang ein und ist ein Instrument der räumlichen Steuerung. Weder besteht eine Ausweisung als Biotopverbundfläche noch eine Festsetzung als schutzwürdiges Biotop. Die umgebenden Strukturen, Autobahn (Süden) und Bebauung (Osten und Norden) wirken als Barriere, so dass die Fläche die Ansprüche einer regionalen Biotopverbundfläche nicht erfüllen kann. Nichtsdestotrotz weist das Gebiet wie im Umweltbericht ausgeführt aufgrund der Biotopstruktur auch für den allgemeinen und besonderen Artenschutz in Teilräumen eine hohe Wertigkeit auf. Die in Anspruch genommenen Flächen werden im Umweltbericht erfasst, mit ihrer Bedeutung beschrieben und die Beeinträchtigung der Funktionen für Naturhaushalt und Landschaft kompensiert.

zu Thema: Artenschutz

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen Gründen nicht zu erreichen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher eine Auswahl der landesweit relevanten Arten, die sogenannten planungsrelevanten Arten herausgegeben. Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht. Planungsrelevante Pflanzenarten konnten innerhalb des Untersuchungsraumes nicht nachgewiesen werden. Eine Berücksichtigung innerhalb der Artenschutzprüfung ist daher nicht notwendig.

Das Gewässer, das als Fundort des ggf. als Kammolch anzusprechenden Individuums, angegeben wurde, war nicht mehr vorhanden, so dass eine Überprüfung nicht möglich war. Der Vorschlag zur Anlage eines Laichgewässers berücksichtigt die Vorgaben der LANUV zu entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen. Dabei ist selbstverständlich auf eine ausreichende Besonnung, aber auch auf eine ausreichende Wasserführung zu achten.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind überwiegend Arten betroffen, die als Lebensraum auf den Wald angewiesen sind.

Durch die vorgesehene Aufforstung im räumlichen Zusammenhang sowie den Waldumbau von nicht standortgerechtem Wald, werden ausreichende Ersatzflächen geschaffen.

Zudem sind aufgrund der Inanspruchnahme der Ackerfläche Nahrungshabitate von Greifvögeln (Mäusebussard, Rotmilan) betroffen. Die Ackerfläche stellt dabei nur zu bestimmten Zeiten (niedriger Bewuchs nach der Einsaat und nach der Ernte) ein geeignetes Nahrungshabitat dar. Beide Arten weisen daher einen sehr großen Aktionsradius auf, in dem Nahrungshabitate aufgesucht werden. Dazu stehen im Umfeld ausreichende geeignete Flächen zur Verfügung. Zudem wird durch die Anpassung der Pflegemaßnahmen von Grünflächen (Deponie Knorr-Bremse) eine Aufwertung von Nahrungshabitaten vorgenommen.

An das Plangebiet schließen zumindest nach Westen Offenlandflächen an. Nördlich der B 234 befinden sich Waldflächen, die als deutlich höherwertig einzuschätzen sind als der Wald in dem Geltungsbereich der Planung. Somit stehen im Umfeld geeignete Biotoptypen für die insgesamt betroffene Fauna zur Verfügung. Insbesondere, die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Arten, die im Umweltbericht zusätzlich zu betrachten sind und als anpassungsfähig gelten, profitieren von diesem Umfeld. Zudem dient der Artenschutz insbesondere gefährdeten Arten, so dass auch für planungsrelevanten Arten davon ausgegangen werden kann, dass nicht jeder geeignete Lebensraum auch durch ein entsprechendes Artenvorkommen besetzt ist.

zu Thema: Amphibien

Der Berger Bach wird nicht in Anspruch genommen. Die Laichgewässer werden durch die Planung nicht berührt. Anmerkung: Diese Laichgewässer können ggf. für die vorgesehene Amphibienmaßnahme genutzt ggf. aufgewertet werden.

zu Thema: Schutzgebietskategorien

Die Darstellung der Schutzgebiete in dem Umweltbericht entspricht der Abstimmung mit dem LANUV. Die Lage des gesetzlich geschützten Biotops GB 4610-204 sowie der Biotopkaterfläche BK 4610-070 ist nicht identisch.

Die in dem Umweltbericht getroffene Aussage, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine gesetzlich geschützten Biotope existieren, ist somit korrekt.

Die Inanspruchnahme durch den Anschluss an die B 234 ist in dem Umweltbericht berücksichtigt.

Gewässerschutz

zu Thema: Erhalt des Teiches:

Inwieweit der Teich auf dem Grundstück Oberberger Weg durch Drainagen in der Ackerfläche gespeist wird, kann von hier nicht beurteilt werden, da beim Stadtbetrieb keine Kenntnisse über vorhandene Drainagen vorliegen. Durch die vorhandene Gashochdruckleitung müssten aber bereits jetzt vorhandene Drainageleitungen unterbrochen sein.

Durch Kanalbauarbeiten und die Bebauung der Flächen würden eventuell vorhandene Drainageleitungen mit Sicherheit ganz oder teilweise zerstört.

Die angesprochene Drainierung der geplanten öffentlichen Grünflächen stellt eine Möglichkeit dar, eine Austrocknung des Teiches zu verhindern. Diese Maßnahmen werden bei der weiteren Planung des Gewerbegebietes geprüft und ggf. in Abstimmung mit dem Eigentümer berücksichtigt werden.

zu Thema: Teich

Der Artenschutz wird im Rahmen der Planung durch die Artenschutzprüfung und den Umweltbericht beachtet und die Vorgehensweisen zur Aufrechterhaltung der Populationen dokumentiert. Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen konzipiert. Aufgrund der Arrondierung des Waldes werden waldbewohnende Arten nur in geringem Maße durch die Entwicklung beeinträchtigt.

Der genannte Teich befindet sich außerhalb des Plangebietes und wird durch die Neubaumaßnahme nicht berührt. Die Wanderbeziehungen über den bisherigen Acker werden durch die Nutzung getrennt. Bei den Amphibienarten handelt es sich um Arten, die von dem LANUV als nicht planungsrelevant eingeschätzt werden. Als Ersatzmaßnahme wird ein Schutzzaun sowie die Herstellung eines Ersatzlaichgewässers nördlich des Gewerbegebietes vorgeschlagen.

zu Thema: Oberberger Teich

Da der Oberberger Teich außerhalb des Plangebietes liegt, ist eine direkte Beeinträchtigung auszuschließen. In diesem geologischen Bereich sind keine Informationen zur grundwasserführenden Schichten vorhanden. Das Grundwasser befindet sich in Klüften des unterliegenden Gesteins. Zudem sind durch den Bergbau erhebliche Veränderungen der natürlichen Verhältnisse vorgenommen worden. Da die Durchlässigkeit des Bodens und Grundwasserergiebigkeit als sehr gering angegeben ist, ist nicht von einer Abhängigkeit von Grundwasser auszugehen. Die Angabe dass der Teich durch Sicker- und Grundwasser gespeist wird, ist aufgrund der vorliegenden Informationen nicht nachvollziehbar.

zu Thema: Gewässerschutz

Das Hochwasserrisikomanagement betrifft Maßnahmen an der Ruhr und an der Elbsche. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsbereich dieser Wasserkörper. Anhaltspunkte für Verstöße gegen geltendes Recht hinsichtlich des Gewässerschutzes bestehen nicht.

zu Thema: Beeinträchtigung Berger Bach

Die Versickerungsfähigkeit des Rückhaltebeckens wird durch die Bemessung, Konstruktion und Herstellung durch geeignete Bodenmassen und Anpflanzungen sichergestellt. Die Einleitung aus dem Becken erfolgt in die bereits vorhandene Verrohrung des Berger Bachs, die erforderlich ist, um die Autobahn A1 zu queren. Die Einleitung aus dem Bereich 2 in den Berger Bach ist mit den Genehmigungsbehörden abgestimmt. Vor der Einleitung in den Bach durchläuft das Wasser ein Regenklärbecken und einen Rückhaltekanal.

Nachhaltigkeit/Klimawandel

zu Thema: Klimawandel

Mit der Klimaschutznovelle des BauGB 2011 wird die Bedeutung des Klimaschutzes als Planungsleitziel hervorgehoben (§1 Abs. 5 und 1a Abs. 5 BauGB). Dadurch soll den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung getragen werden.

Das Plangebiet „Gewerbepark Schwelmer Straße“ liegt im ländlichen Bereich außerhalb der Nordrheinwestfälischen Immissions-Belastungszone, so dass insgesamt bezogen auf das Klima von einer geringen Vorbelastung durch Immissionen auszugehen ist. Naturräumlich ist die Vorhabensfläche dem Klimabezirk – Sauerländisches Gebirge (Südbergerland) und untergeordnet im Bergisch- Sauerländischen Unterland zuzuordnen. Aufgrund der geringen Größe des Bebauungsplangebietes sind Aussagen zum Klima nur eingeschränkt möglich, gleiches gilt für die Auswertung von Messdaten der Luftqualität. Bei der Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft sind die dauerhafte Flächenversiegelung und die Schadstoff- und Staubemissionen bei der Realisierung der planerisch festgesetzten Nutzung zu berücksichtigen. Das gesamte Plangebiet weist aufgrund der Kuppenlage eine gute Durchlüftung auf.

Grundsätzlich ist der Klimaschutz ein wichtiges Ziel der Stadtentwicklungspolitik der Stadt Wetter (Ruhr). In der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes im Jahre 2016 sind zahlreiche Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Energieeffizienz und zur Begrünung versiegelter Flächen sowie in Bezug auf das Handlungsfeld Gewerbe (Ansiedlung von Ökoprotbetrieben) festgelegt worden.

Das Plankonzept für die Entwicklung des Gewerbeparks Schwelmer Straße sieht vor, das Gewerbegebiet durch einen Grünzug sowie Grünzäsuren zu gliedern und mit den angrenzenden wertvollen Biotopen zu verknüpfen und in den bestehenden Wald zu integrieren. Im Weiteren erfolgt durch planerische Festsetzungen die Eingrünung der gewerblichen Bauflächen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt in der Form, dass eine Zerschneidung oder Beanspruchung des Waldes vermieden wird. Auch die Standortentwicklung in der Nähe der Autobahn führt zu einem direkten Verkehrsabfluss. Durch entsprechende Nutzungsbeschränkungen und die festgesetzte Gliederung des Gewerbegebietes nach dem Abstandserlass NRW werden im weiteren stark emittierende Betriebe (in Bezug auf Lärm und Luft) sowie stark verkehrsintensive Betriebe ausgeschlossen.

Der Bebauungsplan sieht im weiteren folgende Maßnahmen zum Klimaschutz vor; Unmittelbar angrenzende Waldentwicklungsmaßnahmen und Waldrandentwicklungsmaßnahmen, die Begrünung des Gewerbegebietes mit flächigen und linearen Gehölzstrukturen wie die Anpflanzung einer Allee entlang des geplanten Rad- und Fußweges.

Durch die genannten Maßnahmen werden die belastenden Effekte abgemildert, so dass in der Gesamtbetrachtung die Folgen auf das Schutzgut Klima unter Berücksichtigung der die Planung rechtfertigenden städtebaulichen Belange hingenommen werden.

zu Thema: nachhaltige Zukunftsplanung

Eine planerische Abwägung erfolgte bereits im Vorfeld bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Flächenausweisung. Hier wurden Flächenbedarf und Möglichkeiten der Flächenausweisung gegenübergestellt und bewertet. Dabei wurden die verschiedenen Kriterien, die abzuwägen sind, berücksichtigt.

Die Suche nach neuen Gewerbeflächen im Stadtgebiet von Wetter (Ruhr) erfolgte anhand bestimmter Kriterien, die mit den Bewertungskriterien für die Suche der Standorte für Wohnbauflächen vergleichbar sind. Die Gewichtung der Kriterien unterscheidet sich jedoch aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung bei Gewerbeflächenstandorten. Ein wichtiges Kriterium bei der Standortsuche für Gewerbeflächen war u. a. eine gute verkehrliche Makro- und Mikroanbindung, d.h. die Nähe zur Autobahn A 1, um hier einen direkten Abfluss des Schwerlastverkehrs zu erzielen. Aber auch die Berücksichtigung vorhandener Schutzfunktionen und sensibler Nutzungen spielt eine wichtige Rolle bei der Standortfindung.

Zur Anpassung an die Zielsetzung der Landes- und Regionalplanung wurde versucht, vorrangig Gewerbestandorte zu entwickeln, die im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg „Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen“ als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt sind. Da der Gebietsentwicklungsplan jedoch weitgehend den Gewerbeflächenbestand und kaum Flächenpotenziale darstellt, mussten neue Gewerbestandorte außerhalb der dargestellten Flächen für GIB herangezogen werden, um den von der Bezirksregierung Arnsberg ermittelten GIB-Bedarf bis 2018 zu decken. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg kann die Darstellung der ausgewählten Gewerbefläche „Heringhäuser Feld“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst werden. Eine Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist hier nicht notwendig. Für eine weitere Gewerbeflächenneuausweisung im Bereich Grundschtötel ist dies GEP-Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen des Regierungsbezirks Arnsberg erfolgt.

Nach folgenden Kriterien sind die Suchräume für Gewerbeflächen bewertet worden: Erschließung sowie Ver- und Entsorgung sind vorhanden bzw. ohne großen Aufwand zu erstellen

- laut landschaftsökologischem Gutachten geeignet
- kein Widerspruch zu den Festsetzungen im GEP
- tendenziell guter ÖPNV-Anschluss
- Topografie der Fläche lässt keine Probleme erwarten
- Arrondierung eines vorhandenen Siedlungskörpers
- keine sonstigen Beeinträchtigungen (z. B. Hochspannungsleitung)
- geringe Distanz zu Versorgungseinrichtungen

Wie bei der Standortsuche für Wohnbauflächen ist die Bewertung anhand einer vereinfachten Nutzwertanalyse durchgeführt worden.

Im Einzelnen sind folgende größere Standorte für Gewerbeflächen untersucht worden:

- „Heringhäuser Feld“ in Wengern / Erweiterung des Gewerbegebietes Heringhäuser Feld, (4,3 ha)
- „Am Stork“ in Grundschtötel/ Erweiterung des Gewerbegebietes Schöllinger Feld (15 ha)
- „Enerker Feld“ in Grundschtötel (3,5 ha)
- „Auf Lumbeck“ in Grundschtötel (15,3 ha)
- „Hintere Heide /Schwelmer Straße“ in Grundschtötel (18,1 ha)

Die Suchräume für Gewerbeflächen wurden im Rahmen des landschaftsökologischen Gutachtens des Büros Landschaft und Siedlung gesondert hinsichtlich der Umweltbelange untersucht.

Im Zuge der Standortuntersuchung wurden die fünf Gewerbestandorte auf ihre Flächeneignung untersucht und gemäß ihrer Eignung die weiter zu verfolgenden Gewerbestandort herausgefiltert. Nicht weiter verfolgt wird die Gewerbefläche „Enerker Feld“, trotz der Bebauungseignung nach der landschaftsökologischen Bewertung und der Darstellung als Bereich für gewerblich und industrielle Nutzung im Gebietsentwicklungsplan. Ausschlaggebend für einen Ausschluss des Standortes war einerseits die starke Beeinträchtigung der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung im Bereich An der Kohlenbahn durch eine zukünftige Gewerbeflächenentwicklung, verbunden mit dem Konflikt von einem direkten Nebeneinander von sensibler und bereits derzeit schon stark verlärmter Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung, und andererseits die schwierige verkehrliche Erschließung und die nur mit unwirtschaftlichem Aufwand zu lösende Entwässerungsproblematik des Standortes.

Die untersuchte Gewerbefläche „Auf Lumbeck“ ist aufgrund der erheblichen Konflikte mit dem Landschaftsschutz und den Umweltschutzgütern, der schwierigen topografischen Verhältnisse und der geringen Chancen für eine Entwicklung als interkommunales Gewerbegebiet mit der Stadt Hagen, welches ein wichtiger Hintergrund für die Überlegungen für eine Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich darstellte, nicht weiter zu verfolgen.

Im Vergleich der Gewerbestandorte „Hintere Heide“ und „Am Stork“ ist die Entscheidung zugunsten der Gewerbefläche „Am Stork“ u.a. aufgrund der guten Flächenverfügbarkeit und

absehbaren Realisierbarkeit des Standortes sowie der räumlichen Angliederung an die Gewerbefläche „Schöllinger Feld“ in direkter Nähe zur Autobahn A 1 gefallen. Die Fläche ist derzeit bereits durch den Verkehrslärm vorbelastet.

zu Thema: Licht

Die Störungen durch Licht sind in der Artenschutzprüfung berücksichtigt. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden vorgeschlagen zudem trägt der Waldrand zur Minderung der Störungen bei.

zu Thema: Windkraft

Die Stadt Wetter (Ruhr) hat im Jahr 2013 eine Untersuchung zu Potentialflächen zur Errichtung neuer Windenergieanlagen in der Stadt Wetter (Ruhr) erarbeitet. Die Analyse hat gezeigt, dass es auf dem Stadtgebiet Wetters keine Flächen gibt, die für einen Neubau von WEA geeignet sind.

zu Thema: Umweltschutz/Dachbegrünung

Das Gewerbegebiet Schwelmer Straße dient der gewerblichen Entwicklung der Stadt Wetter. Um die Nutzbarkeit des Gewerbegebiets nicht einzuschränken, wurde während des gesamten Planverfahrens auf Festsetzungen insbesondere zur Dachbegrünung verzichtet (Abwägung mit wirtschaftlichen Belangen im Hinblick auf das Planungsziel). Eine herkömmliche Dachgestaltung mit einer Kiesauflage wird darüber hinaus von dem Flussregenpfeifer ebenfalls als Teillebensraum angenommen.

BBW

zu Thema: Beeinträchtigungen im BBW

Aufgrund fehlender Erholungsinfrastruktur (Radrouten, Wanderwege u.ä.) sowie aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die Verlärmung (vgl. www.umgebungslaerm.nrw.de), die passive Lärmschutzmaßnahmen im Gewerbegebiet notwendig macht, ist die Funktion als Naherholungsgebiet mit tlw. überregionaler Bedeutung nicht gegeben und die Erholungseignung auch für die Feierabenderholung deutlich eingeschränkt.

Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben bis auf den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Feldweg, der vom Waldrand zum Oberberger Weg verläuft, unverändert. Das Wegenetz wird dagegen um einen Rad-/Fußweg, der als Allee gestaltet wird, ergänzt.

Mit dem Ausbau der vorhandenen Straßen werden Geh-/Radwege angelegt und neue fußläufige Verbindungen geschaffen, so dass ein gefahrloser Aufenthalt auch für die Bewohner des BBW in dem Bereich weiterhin möglich ist. Die Gewerbeflächen weisen ebenso wenig wie die landwirtschaftlichen Flächen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung auf.

Eine zusätzliche Gefährdung der Bewohner oder der Schüler des BBW bei Spaziergängen oder der Erledigung der Einkäufe im Gewerbegebiet Schöllinger Feld ist aufgrund der geringen Mehrbelastung mit 28 PKW am Tag im Bereich der Straße Am Stork nicht zu erkennen. Die Haupteinfahrt wird entlang der Schwelmer Straße/Vordere Heide geführt und die Straße Am Grünwald zusätzlich für den LKW-Verkehr abgebunden, so dass hier keine Umgehungsverkehre entlang fließen können. Die Straße Am Stork wird durch eine Temporeduzierung als Mischverkehrsfläche ausgebildet. Im Weiteren ist seitens der Stadt vorgesehen einen einseitigen Fußweg entlang der Grünewalder Straße bzw. Vogelsanger Straße bis Bestand in Höhe Einmündung Stevelinger Straße anzulegen. Schließlich belegen die in dem Bebauungsplanverfahren eingeholten Gutachten, dass die maßgebenden Immissionsrichtwerte an dem Berufsbildungswerk eingehalten werden.

zu Thema: Beeinträchtigung des BBW

Mit dem Ausbau der vorhandenen Straßen werden Geh-/Radwege angelegt und neue fußläufige Verbindungen geschaffen, so dass ein gefahrloser Aufenthalt auch für die Bewohner des BBW in dem Bereich weiterhin möglich ist. Die Gewerbeflächen weisen ebenso wenig wie die landwirtschaftlichen Flächen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung auf.

Eine zusätzliche Gefährdung der Bewohner oder der Schüler des BBW bei Spaziergängen oder der Erledigung der Einkäufe im Gewerbegebiet Schöllinger Feld ist aufgrund der geringen Mehrbelastung mit 28 PKW im Tag im Bereich der Straße Am Stork nicht zu erkennen. Auch die Verkehrslärsituation der Bewohner des BBWs wurde im durchgeführten Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten wird die zukünftige Verkehrslärsituation der Bewohner des BBWs untersucht.

Durch den geplanten Gewerbepark wird es im Bereich des BBWs voraussichtlich zu einer Zunahme des Lärmpegels um 1,9 dB(A) am Tage auf 59 dB(A) bzw. um 1.8 dB(A) auf 53 dB(A) in der Nacht kommen. Damit liegen die Überschreitungen im Rahmen der Wahrnehmbarkeitsschwelle und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden nicht überschritten. Zulässig sind hier 64 dB(A) tagsüber und 54 dB(A) nachts.

Erhöhungen der Lärmbelastung unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle sind auch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Wahrnehmbarkeitsschwelle beginnt nach obergerichtlichen Rechtsprechung bezogen auf einen rechnerisch ermittelten Dauerschallpegel bei Pegelunterschieden von 1-2 dB(A). Im vorliegenden Fall sind die Pegelerhöhungen unter Abwägung der konkreten Verhältnisse und der für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe hinzunehmen.

Ein Flächenbedarf an gewerblichen Bauflächen besteht in dem Gebiet der Stadt Wetter. Das Plangebiet ist die einzige „größere“ Baufläche mit einer Größe von ca. 15 ha auf dem Gebiet der Stadt Wetter. Das Plangebiet hat durch die Lage an der A 1 und in direkter Nachbarschaft zu den Gewerbegebieten „Schöllinger Feld“ und „Knorr-Bremse“ und „Am Nielande“ eine besondere Lagegunst im Vergleich zu anderen Gebieten. Andere gleich geeignete Flächenangebote gibt es nicht. Besondere städtebauliche Gründe in Form des konkreten Bedarfs und der Konzentration gewerblicher Bauflächen in unmittelbarer Nähe zur A 1 rechtfertigen deshalb die Planung an dem konkreten Standort.

Die genannten für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe rechtfertigen unter Berücksichtigung der Alternativlosigkeit der Planung eines Gewerbegebiets dieser Größenordnung die vorliegende Überschreitung der Richtwerte der DIN 18005 um 3 dB(A) nachts an dem BBW als maßgeblichen Immissionsort.

zu Thema: zukünftige Lärmbelastung der Bewohner des BBW

Im Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten wird die zukünftige *Verkehrslärsituation* der Bewohner des BBWs untersucht.

Zum Schutzanspruch des BBW ist anzumerken, dass für die schallemmissionstechnische Untersuchung die Gebietseinstufung nach der tatsächlichen Nutzung maßgebend ist. Da es sich hierbei nicht nur um Schlafstätten sondern auch um Werkstätten handelt, von denen auch ein gewisses Lärmkontingent ausgeht, wurde das Gebiet nach § 6 BauNVO als Mischgebiet eingestuft. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Diese Einstufung entspricht dem Nutzungsmix und den damit verbundenen Emissionen des Berufsbildungswerks.

Entwässerung

zu Thema: Entwässerung

Das Niederschlagswasser des Gewerbegebietes, auch das Straßenwasser, wird in den Niederschlagswasserkanal des Trennsystems eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über ein ausreichend auch für Starkregenereignisse dimensioniertes Regenklärbecken und ein Regenrück-

haltebecken mit einer Bodenpassage. Die Reinigung im Regenrückhaltebecken erfolgt über die belebte Bodenzone.

Das Gewässer westlich der Straße Vordere Heide bleibt durch die Planung weitgehend unberührt. Seitens der Unteren Wasserbehörde besteht keine Forderung der Aufnahme eines Gewässerschutzstreifens im Bebauungsplan.

Die geplante Entwässerung der zuführenden Straße „über die Schulter“ ist ein übliches Entwässerungsverfahren, z.B. auch für Landes- und Bundesstraßen. Die Entwässerung „über die Schulter“ bedeutet, dass die Straße mit einer Querneigung von 2,5% Gefälle in Richtung des Grundstückes des Antragsstellers gebaut wird. Als Entwässerungseinrichtung der Straße dient eine 1,50m breite Entwässerungsmulde, die Bestandteil der Straßenparzelle wird. Die Entwässerungsplanung der internen Entwässerung des Gewerbegebietes im Trennsystem einschließlich der Berechnung des erforderlichen Regenrückhaltebecken bzw. Regenklärbeckens erfolgte auf den derzeit geltenden Richtlinien mit den hier vorgegebenen einzurechnenden Regenereignissen. Die hydraulische Berechnung wurde nach den gültigen Arbeitsblättern und den zur Zeit üblichen Verfahren und den dazu gehörigen Modellregeln berechnet. Eine Dimensionierung der Kanalisation kann sich nicht an einzelnen Starkregenereignissen wie am 20.06.2013 orientieren. Die Entwässerungsplanung erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises. Auch im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurde die Untere Wasserbehörde erneut beteiligt. Die hydraulische Berechnung wurde nach den gültigen Arbeitsblättern und den zur Zeit üblichen Verfahren und den dazu gehörigen Modellregeln berechnet. Eine Dimensionierung der Kanalisation kann sich nicht an einzelnen Starkregenereignissen orientieren.

zu Thema: Niederschlagswasser

Die Berechnung erfolgte mit den gültigen Regendaten aus dem Kostra Atlas und den für die Berechnung notwendigen Modellregen. Die Entwässerungsplanung wird im weiteren Verfahren weiter überprüft und soweit erforderlich angepasst. Dies ist aber Teil der Ausführungsplanung im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans.

zu Thema: Starkregen

Die Entwässerungsplanung und die Art der Entwässerung ist so im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises abgestimmt und bestätigt worden. Auch im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sind von der Unteren Wasserbehörde keine Anregungen bezüglich Starkregenereignisse eingegangen.

Die hydraulische Berechnung wurde nach den gültigen Arbeitsblättern und den zur Zeit üblichen Verfahren und den dazu gehörigen Modellregeln berechnet. Eine Dimensionierung der Kanalisation kann sich nicht an einzelnen Starkregenereignissen wie am 20.06.2013 orientieren.

zu Thema: Prognose zu Stark-Regenereignisse

Da die zukünftige Bebauung im Gewerbegebiet bis auf die befestigten Straßenflächen noch nicht fest steht, ist eine Aussage über die Auswirkungen auf Schichtenwasser und Grundwasserspiegel nicht möglich. Durch die Versiegelung von zur Zeit unbefestigten Flächen ist ein Anstieg des Grundwasserspiegels eher unwahrscheinlich. In der Regel sind Gebäude in Gewerbegebieten nicht unterkellert, so dass eine Beeinflussung von oberflächennahem Schichtenwasser eher unwahrscheinlich ist.

zu Thema: Abwasserbehandlungsanlagen und Einleitung in den Berger Bach

Das Gewässer westlich der Straße Vordere Heide bleibt durch die Planung weitgehend unberührt. Seitens der Unteren Wasserbehörde besteht keine Forderung der Aufnahme eines Gewässerschutzstreifens im Bebauungsplan.

Die geplante Entwässerung der zuführenden Straße „über die Schulter“ ist ein übliches Entwässerungsverfahren, z.B. auch für Landes- und Bundesstraßen. Die Entwässerung „über die Schulter“ bedeutet, dass die Straße mit einer Querneigung von 2,5% Gefälle in Richtung des Grundstückes des Antragsstellers gebaut wird. Als Entwässerungseinrichtung der Straße dient eine 1,50m breite Entwässerungsmulde, die Bestandteil der Straßenparzelle wird. Die Entwässerungsplanung der internen Entwässerung des Gewerbegebietes im Trennsystem einschließlich der Berechnung des erforderlichen Regenrückhaltebeckens bzw. Regenklärbeckens erfolgte auf den derzeit geltenden Richtlinien mit den hier vorgegebenen einzurechnenden Regenereignissen. Die hydraulische Berechnung wurde nach den gültigen Arbeitsblättern und den zur Zeit üblichen Verfahren und den dazu gehörigen Modellregeln berechnet. Eine Dimensionierung der Kanalisation kann sich nicht an einzelnen Starkregenereignissen wie am 20.06.2013 orientieren.

Die Entwässerungsplanung und die Art der Entwässerung ist so im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises abgestimmt und bestätigt worden. Anhaltspunkte für Verstöße gegen geltendes Rechts bestehen nicht. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurde die Untere Wasserbehörde hier erneut beteiligt.

zu Thema: Auswirkungen der Versickerung auf das Wasserschutzgebiet Volmarstein

Inwieweit die Baumaßnahme Einfluss auf das Wasserschutzgebiet Volmarstein hat, kann von hier nicht abschließend beantwortet werden. Aufgrund der Topographie ist jedoch davon auszugehen, dass der Einfluss eher gering ist. Durch die Durchbrechung der bindigen Schicht durch Ver- und Entsorgungsleitungen wird sicherlich mehr Wasser an Ort und Stelle in den Untergrund geleitet. Bereits im jetzigen Zustand ist durch die Gashochdruckleitung eine Durchbrechung eventuell gegeben.

Durch die Aufgabe der Trinkwassergewinnung durch die AVU in der Ruhraue 2018 wird auch das Wasserschutzgebiet Volmarstein entfallen.

zu Thema: Berücksichtigung Regendaten aus dem Kostra Atlas

Die Berechnung erfolgt mit den gültigen Regendaten aus dem Kostra Atlas und den für die Berechnung notwendigen Modellregeln. Für die Ausführungsplanung kann das Kanalnetz erneut überrechnet werden.

Bodendenkmäler

zu Thema: Denkmäler/Bodendenkmäler / Erhalt der Trasse der historischen Kohlenbahn

Mit Ratsbeschluss wurde ein Teilstück der Trasse der ehemaligen Schlebusch-Harkorter Kohlenbahn vom LWL- Amt für Denkmalpflege in Westfalen durch Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3DSchG unter Schutz gestellt. Die Trasse liegt außerhalb des Bebauungsplanes und wird dementsprechend von den Planungen nicht berührt. Auswirkungen der Planung auf das eingetragene Denkmal sind nicht ersichtlich.

Weitere Denkmäler/Bodendenkmäler im Plangebiet sind nicht bekannt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Am Stork sind aufgrund von Hinweisen auf hochmittelalterliche Scherbenfunde eine qualifizierte Prospektion (Baggersondagen) durch eine archäologische Fachfirma/Grabungsfirma durchgeführt worden. Ein Bodendenkmal oder Ähnliches konnte im Plangebiet jedoch nicht festgestellt werden.

zu Thema: Kohlenmeilerplatz

Der Kohlenmeilerplatz liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Sollte die Bedeutung dieses Platzes durch die Denkmalschutzbehörden in gleicher Weise gesehen werden ist ein Verfahren zur Eintragung als Bodendenkmal erforderlich.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

zu Thema: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben in § 1 a Abs. 3 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt und sind in der Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan detailliert beschrieben.

Die Berechnung des Ausgleichs wurde aufgrund der im Land NRW verwendeten Methodik und Biotopbewertungsverfahren vorgenommen. Der Mindestumfang der Kompensationsmaßnahmen wurde in dem Umweltbericht anhand der vorgegebenen Bewertungsmethodik nachgewiesen. Der Ausgleich findet dabei durch Gestaltungsmaßnahmen im Plangebiet statt. Darüber hinaus sind Ersatzmaßnahmen als externe Maßnahmen vorgesehen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Als Ersatzmaßnahmen werden externe Maßnahmen aus dem Flächenpool der Stadt Wetter vorgesehen.

Die Berechnung des Ausgleichs wurde aufgrund der im Land NRW verwendeten Methodik und Biotopbewertungsverfahren vorgenommen. Der Mindestumfang der Kompensationsmaßnahmen wurde in dem Umweltbericht anhand der vorgegebenen Bewertungsmethodik nachgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb des Plangebietes vorgesehen.

zu Thema: Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Biotope erfolgt nach dem allgemein anerkannten Methodenstandard des LANUV NRW. Die Bewertung erfolgt über die Wertigkeit der Biotoptypen, die von der LANUV einheitlich festgelegt wurden. Der Ausgleich der Waldinanspruchnahme erfolgt in direkter räumlicher Nähe. Zudem werden durch die Gestaltung des Gewerbegebietes weitere Eingriffe kompensiert. Da nicht alle Eingriffe in direkter räumlicher Nähe ausgeglichen werden können, wird auf den Flächenpool der Stadt Wetter zurückgegriffen. Hierbei werden durch die Aufwertung unterschiedlicher Flächen, unter anderem einer Gewässerrenaturierung, die Kompensation innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Wetter sichergestellt. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass der Landwirtschaft durch die Kompensationsmaßnahmen nicht nochmals Flächen entzogen werden.

zu Thema: Alte Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahme für das Schöllinger Feld wird mit ihrem in der Planung vorgesehenen Endzustand bewertet und im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes berücksichtigt, d.h. die Aufwertung durch diese Maßnahme an anderer Stelle realisiert.

3.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Innerhalb der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde von folgenden Trägern Stellungnahmen, die die umweltrelevanten Belange betreffen, abgegeben und sind in den Abwägungsprozess eingeflossen.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW:

Der Landesbetrieb Wald und Holz weist darauf hin, dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde und bittet darum nur Waldflächen zu überplanen, die nicht im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Wald dargestellt sind.

Darüber hinaus soll im südöstlichen Bereich eine Waldfläche überplant werden, sollten die Ersatzaufforstungen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes liegen, ist nach Satzungsbeschluss ein gesonderter Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen.

Ein Sicherheitsabstand von 10m ist zu gewährleisten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Flächennutzungsplan steckt als vorbereitender Bauleitplan den Rahmen für die verbindliche Planung durch Bebauungspläne ab. Wie sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ergibt, ist in ihm für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Das für diese Planungsebene besondere Merkmal ist das gemeindegebietsumfassende Gesamtkonzept. Hieraus sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne zu entwickeln. Aus diesem gesetzlich vorgegebenen Ableitungszusammenhang folgt, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplans als Entwicklungsgrundlage noch nicht der Bestimmtheitsgrad beizumessen ist, der für Festsetzungen eines Bebauungsplans typisch ist. Der Flächennutzungsplan weist ebenenspezifisch ein grobmaschiges Raster auf, das auf Verfeinerung angelegt ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplans haben in dieser Planungsabfolge freilich nicht die Funktion schlichter Vollzugsakte. Der Flächennutzungsplan lässt aufgrund seiner geringeren Detailschärfe Gestaltungsspielräume offen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgefüllt werden können. Festsetzungen, die mit seinen Darstellungen nicht vollständig übereinstimmen, indizieren nicht ohne weiteres einen Verstoß gegen das gesetzliche Entwicklungsgebot. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr) stellt für den Bereich des Plangebietes Gewerbliche Baufläche und Wald dar. Eine Überplanung der Waldfläche erfolgt allein im Randbereich des Waldes im Zuge einer begradierten Darstellung der Gewerbefläche. Die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans ist beibehalten. Diese Überschneidung der Gewerbefläche mit der Waldfläche und somit begradierte Abgrenzung Gewerbefläche zu Waldfläche stellt die Detailschärfung im Rahmen der Bebauungsplanung dar, die sich aus der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplans ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbepark Schwelmer Straße“ stimmt mit dem Flächennutzungsplan überein und ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Eine gänzliche Vermeidung der Waldinanspruchnahme ist aufgrund der grundsätzlich wirtschaftlichen Darstellung der Gewerbeflächenentwicklung jedoch nicht möglich. Bei einer gänzlichen Rücknahme der gewerblichen Baufläche aus der Waldfläche sowie unter Berücksichtigung einer erforderlichen Erschließung sind keine ausreichenden Grundstückstiefen für eine gewerbliche Nutzung mehr zu realisieren. Zum Teil liegen die Bautiefen in der jetzigen Planung im nördlichen Bereich bereits nur bei 15 m.

Durch die Planung des Gewerbegebietes gehen insgesamt 1,2 ha Wald verloren. Dieser Waldverlust wird im Plangebiet bzw. direkt angrenzend an das Plangebiet durch eine Aufforstung von ca. 1,4 ha Laubwald voll kompensiert. Somit können die Waldfunktionen im direkten Umfeld des Eingriffs ausgeglichen werden. Die vorgesehenen Aufforstungsflächen schließen direkt an die bestehenden Waldflächen an und stabilisieren somit den verbleibenden Wald. Darüber hinaus werden durch Waldumbaumaßnahmen Teilflächen des Waldes in einen standortgerechten Laubwald (vgl. Maßnahmen B 8 und B 9) umgebaut und fremdländische Gehölze sowie Fichtenforste ersetzt und die ökologische Wertigkeit des bestehenden Waldes verbessert. Der Eingriff in den Wald betrifft überwiegend die nach Süden exponierten Flächen. Damit wird der vorhandene Waldrand zerstört und die Standorteigenschaften des bestehenden Waldes verändert.

Um diese Veränderungen zu minimieren und den Schutz des verbleibenden Bestandes zu verbessern, wird durch eine Auslichtung im Bereich des neuen Waldrandes und das Anpflanzen von lebensraumtypischen Sträuchern und Bäumen I. und II. Ordnung die Entwicklung eines gestuften Waldsaumes initiiert (vgl. Maßnahme B11). Diese Waldrandentwicklung wird möglichst frühzeitig umgesetzt.

Für die außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Ersatzaufforstungsflächen wird nach Satzungsbeschluss ein Erstaufforstungsantrag gestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind soweit erforderlich und dinglich gesichert, sofern sich die Flächen nicht im städtischen Eigentum befinden.

Der erforderliche Sicherheitsabstand wird berücksichtigt.

Landesbetrieb Straßen NRW

das Plangebiet liegt ca. 300m südlich der B 234 im Abschnitt 3 zwischen den Stationen 11800 und 21000 und ca. 150m westlich der L 807 im Abschnitt 1 zwischen den Stationen 0,275 und 0,425 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Anbindungen des Plangebietes an die B 234 bzw. L 807 müssen verkehrsgerecht ausgebaut werden. Für diese Einmündungen sind detaillierte Entwürfe aufzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Diese Entwürfe bilden dann die Grundlage für die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die über die geplanten Umbaumaßnahmen an der B 234 bzw. L 807 abgeschlossen werden müssen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist soweit auszuweiten, dass alle notwendigen Flächen für die verkehrlichen Anlagen, einschließlich der Sichtfelder der Knotenpunkte erfasst werden.

Solange die inneren und besonders die äußeren verkehrlichen Erschließungsanlagen nicht zumindest einschließlich der Tragschicht fertig gestellt sind, gilt die Erschließung im Sinne von § 123(2) BauGB als nicht gesichert. Vorher darf nicht mit der Durchführung von Einzelbauvorhaben begonnen werden.

Für vorhandene und zukünftige Böschungen bzw. Flächen im Bereich der Bundes- bzw. Landesstraße dürfen im Bebauungsplan keine Festsetzungen bezüglich der Art und des Umfanges der Bepflanzung erfolgen. Diese Flächen sind Bestandteil des Straßenkörpers. Über die Bepflanzung entscheidet daher nur der Straßenbaulastträger. Bepflanzungen auf Straßenböschungen werden von den Landschaftsbehörden nicht als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt.

Zur Entlastung der Verkehrsanlagen der Bundes- bzw. Landesstraße sind zur Ver- und Entsorgung notwendige Leitungen außerhalb des Straßengrundstückes zu verlegen. Zu diesem Zweck ist gegebenenfalls ein ausreichend breiter Streifen außerhalb des Straßengrundstückes als gemäß § 9 BauGB mit Leitungsrechten zu belastende Fläche auszuweisen.

Im Hinblick auf die südöstlich verlaufende BAB 1 bitte ich Sie die zuständige Autobahnüberlassung in Hamm im laufenden Verfahren noch zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausarbeitung von detaillierten Entwürfen erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung. Diese werden mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmt.

Gemäß Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßen NRW ist der Hinweis zur Ausweitung des Geltungsbereichs zur Erfassung der Erschließungsanlagen und Sichtfelder als allgemeiner Hinweis zu verstehen. Im vorliegenden Bebauungsplan sind die Erschließungsanlagen hinreichend aufgenommen auch die Sichtfelder der Knotenpunkte liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die weiteren Hinweise werden aufgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Gevelsberg

Seitens der Stadt Gevelsberg waren bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Am Stork“ der Stadt Wetter vorrangig Bedenken bzgl. der Erschließung dieses Bebauungsplangebietes aufgeführt worden. Die Bedenken umfassten die Erschließung des Gebietes über die Schwelmer Straße. Der nun in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbepark Schwelmer Straße“ umfasst im Wesentlichen denselben Geltungsbereich. In der Stellungnahme vom 15.07.2016 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB zu diesem Bebauungsplan hatte die Stadt Gevelsberg auf die seinerzeit noch ausstehende Verkehrsuntersuchung des Büros Kühnert, hingewiesen.

Wie der nun im Rahmen der Offenlage ausliegenden Verkehrsuntersuchung Volmarstein zum „Gewerbepark Schwelmer Straße“ des Ingenieurbüros Kühnert vom Juli 2016 zu entnehmen ist, ergibt auch diese aktualisierte Untersuchung der 5 Knotenpunkte und verschiedener Varianten zur äußeren Erschließung des Plangebietes kein anderes Ergebnis, als bereits im Vorverfahren zum BP Nr. 60.

Die Erschließung des neuen Gewerbeparks soll über einen Kreisverkehr von der Schwelmer Straße aus erfolgen.

Laut des Verkehrsgutachters würde durch die Anordnung mittels eines neuen Kreisverkehrs an der Schwelmer Straße das übergeordnete Straßennetz am geringsten belastet.

Grundlage für die „Verkehrsuntersuchung Wetter-Volmarstein, Juli 2016“, Ingenieurbüro Kühnert bleibt weiterhin das Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Steen Meyers Schmidem (SMS) vom 16.03.2009.

Das Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros SMS ist umfangreich, aber für eine belastbare Beurteilung der Erschließungslösung des geplanten „Gewerbeparks Schwelmer Straße“ wenig dienlich, da die Verkehre nach Belieben in dem Gutachten von SMS dorthin verlegt werden, wo sie die bevorzugte Variante 3 „Kreisverkehr Schwelmer Straße - B 234 -“ stützen; die angesetzten Verkehrsverteilungen der 3 Varianten erscheinen beliebig.

Die nun vorgelegte Verkehrsuntersuchung vom Juli 2016 geht von einer Zunahme des Verkehrs auf der Schwelmer Straße von 16,3% bei Realisierung des Gewerbeparks aus.

Dabei ist davon auszugehen, dass diese Zunahme aus Fahrzeugen herrührt, die vom Gewerbepark über die Schwelmer Straße auf Gevelsberger Stadtgebiet zum Autobahnanschluss BAB 1 Gevelsberg fahren.

Ist bei dieser angenommenen Zunahme des Verkehrs berücksichtigt, dass derzeit die Brücke Eichholzstraße über die BAB 1 in Silschede für LKW gesperrt ist? Mit Erneuerung dieser Brücke ist voraussichtlich mit einem höheren Schwerlastverkehrsaufkommen von den Autobahnabfahrten Gevelsberg hin zu zum Gewerbepark Schwelmer Straße zu rechnen.

Insbesondere dieser Schwerlastverkehr wird zu einer Lärmimmissions- und Abgasmehrbelastung der Anlieger in Silschede und der Anlieger Am Büffel und Am Sonnenschein in Gevelsberg führen.

Über diese Mehrbelastungen für die Anliegerschaft auf Gevelsberger Stadtgebiet sind in der Begründung zum Bebauungsplan und im Umweltbericht keine Aussagen getroffen.

Wie die aktualisierte Verkehrsuntersuchung zeigt, wurde am 11.03.2016 zwischen 12-19 Uhr eine Verkehrszählung an verschiedenen Knotenpunkten durchgeführt. Eine solche Zählung ist aufgrund der für Fahrzeuge über 3,5 t. gesperrten Eichholzstraße nicht aussagekräftig. Es ist davon auszugehen, dass es aufgrund der Brückensperrung an den Zählpunkten zu Verschiebungen und zu nicht repräsentativen Aussagen bezüglich der tatsächlichen Belastungen in der Zukunft — mit (Wiederbefahrbarkeit der Brücke - kommt.

Gegen die Erschließung des Gewerbeparkes Schwelmer Straße erhebt die Stadt Gevelsberg daher nach wie vor Bedenken und verweist diesbezüglich ergänzend und ausdrücklich auf die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 4(1) BauGB und § 4 (2) BauGB zur Aufstellung des BP Nr. 60 Gewerbegebiet „Am Stork“, in denen die alternativ mögliche und verkehrstechnisch und städtebaulich sinnvollere Erschließungsmöglichkeit durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet Schöllingerfeld hinlänglich dargelegt wurde.

Aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft kann die Realisierung eines Bypasses nicht umgesetzt und die Gesamterschließung über das bestehende Gewerbegebiet Schöllinger Feld somit auch nicht realisiert werden.

Ohne die Bypasslösung sei der bestehende Kreisverkehr Schöllinger Feld in seiner derzeitigen Form nicht in der Lage den zusätzlichen Verkehr aus dem geplanten Gewerbepark „Schwelmer Straße“ richtlinienkonform aufzunehmen.

Mit einem Ausbau des Kreisels zu einem zweispurigen Kreislauf würde wie bei der Bypasslösung der Abfluss des Verkehrs verbessert und somit die Rückstaulängen im Bereich der Vogelsanger Straße verkürzt, was zu einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit führen würde. Der Landesbetrieb Straßen.

NRW als Straßenbaulastträger sieht den Bau eines zweispurigen Kreislaufs jedoch kritisch und hat eine derartige Lösung nicht mitgetragen. Dies u. a. aufgrund dessen, dass bei den räumlich beengten Verhältnissen kein Kreisverkehr gemäß Richtlinien entstehen und die zu- und

abgehenden Straßenäste einspurig belassen würden, welches zu Unfallhäufungen führen könnte. Somit wären die Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Kreisverkehrs auch unter Berücksichtigung des hohen Schwerlastverkehrs voraussichtlich nicht gegeben. In der Ausgestaltung stelle sich der Kreisel auch fahrdynamisch schwierig dar. Im Weiteren wäre auch ein Ausbau der Fahrbeziehung An der Kohlenbahn erforderlich.

In der Gesamtbetrachtung hat dies zur Ablehnung des Ausbaus beim Landesbetrieb geführt. Aufgrund der fehlenden Umsetzbarkeit der Erschließungsalternativen sieht der vorliegende Bebauungsplanentwurf nun wieder vor, dass die äußere Erschließung über die Schwelmer Straße erfolgen soll.

M.E. sind die Betrachtungen ausschließlich auf die verkehrstechnischen Anforderungen beschränkt.

Eine Abwägung zwischen dem berechtigten Schutzbedürfnis der Anliegerschaft an der Eichholzstraße und Schwelmer Straße in Gevelsberg vor Mehrbelastungen (Lärmimmissionen und Abgase) aufgrund der zukünftigen Anfahrt (nach Erneuerung der Brücke) des Gewerbeparks Schwelmer Straße über BAB 1 Ausfahrten Gevelsberg und den Belangen der Verkehrstechnik hat nicht stattgefunden.

Wie bereits im Vorverfahren mitgeteilt wurde, kann die unmittelbare Erschließung des neuen Gewerbeparks über das Schöllingerfeld durchaus erfolgen.

Eine Möglichkeit den Kreisverkehrsplatz Vogelsanger Straße/An der Kohlenbahn/Schöllinger Feld leistungsfähiger zu machen wird in dem Gutachten von IB Kühnert, Juli 2016 (Seite 45) bereits aufgezeigt: *„...kann Ober den Einsatz eines außen/legenden Bypass am Kreisverkehr aus Richtung Autobahn in Richtung Vogelsanger Straße-Nord nachgedacht werden, wenn die Verkehrsgqualität entscheidend und nachhaltig verbessert werden soli.“*

Auch wenn der Straßenbaulastträger einem 2-streifig befahrbaren Kreisverkehrsplatz Vogelsanger Straße/An der Kohlenbahn/Schöllinger Feld nicht zustimmt, bestehen weitere Möglichkeiten den vorhandenen Kreisverkehrsplatz für die Zukunft leistungsfähiger zu gestalten. Der größte Teil des zukünftigen Verkehrs zu/von dem „Gewerbepark Schwelmer Straße“ wird den Kreisverkehrsplatz Vogelsanger Straße/An der Kohlenbahn/Schöllinger Feld auf dem Weg zur Autobahn A 1 allemal passieren. Die direkte Erschließung des neuen „Gewerbeparks Schwelmer Straße über den Kreisverkehrsplatz Vogelsanger Straße/An der Kohlenbahn/Schöllinger Feld und die Straße Schöllinger Feld bleibt somit die verkehrlich sinnvollste Lösung, damit umwegige Verkehrsführungen vermieden werden.

Die Leistungsfähigkeit von Kreisverkehrsplätzen kann durch verschiedenste Maßnahmen verbessert werden. In diesem Zusammenhang weist die Stadt Gevelsberg auf die europaweit anerkannten Erfahrungen des Büros BBW Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH aus Bochum hin.

Mit der direkten Erschließung des „Gewerbeparks Schwelmer Straße“ über einen umgebauten Kreisverkehrsplatz Vogelsanger Straße/An der Kohlenbahn/Schöllinger Feld ergeben sich folgende Vorteile:

- Kürzeste Wege zur Autobahn A 1
- Reduzierung der gesamten Fahrten-Kilometer und Immissionen
- Geringere Verkehrsbelastung der Vogelsanger Straße und der Knotenpunkte an der Vogelsanger Straße sowie geringere Verkehrsbelastung in den Ortsteilen Grundschöttel und Silschede
- Vermeidung langer Fahrten durch Interaktivität zwischen den bestehenden und den neuen Gewerbegebieten (siehe Verkehrsgutachten SMS, S. 23 4 *„Nach der Realisierung von zusätzlichen Gewerbebebietsflächen und sich einer einstellenden Interaktivität zwischen den Gewerbegebieten wird der Verkehr auf der Vogelsanger Straße weiter zunehmen“*).
- Wesentlich geringere Erschließungskosten durch Einsparung der aufwendigen Erschließung von der B 234

Die Stadt Gevelsberg bittet daher darum, eine solche Abwägung - unter Zugrundelegung der mit Wiedereröffnung der Brücke Eichholzstraße prognostizierten Verkehrszahlen - vorzunehmen und ergänzende Aussagen zum Lärmschutz für die auf Gevelsberger Stadtgebiet durch den Mehrverkehr betroffenen Anlieger an der Eichholzstraße und Schwelmer Straße zu treffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbepark Schwelmer Straße“ hat das Ing.-Büro Kühnert die Verkehrsuntersuchung Wetter-Volmarstein für die Entwicklung des Gewerbeparks Schwelmer Straße, Ingenieurbüro Kühnert, Hamm, Juli 2016 erarbeitet. Inhalt des Gutachtens ist aufbauend auf die bereits vorliegenden Gutachten unter Aktualisierung des gesamten Zahlenmaterials, durch eine neu durchgeführte Zählung, Aussagen zur Verträglichkeit der Gewerbegebietsentwicklung auf die Straßenzüge und markanten Knotenpunkte

KP1 – Vogelsanger Straße / An der Kohlenbahne / Schöllinger Feld

KP2 – Vogelsanger Straße / Köhlerstraße

KP3 – Vogelsanger Straße / Grünewalder Straße

KP4 – Kreisverkehr Grundschtötteler Straße (B 234) / Vogelsanger Straße

zu treffen. (Die neuen aktuellen Zahlen der Zählung wurden mit den Werten der landesweiten Zählung von 2005 und 2010 abgeglichen. Die aktuelle Auswertung der Zählung von 2015 liegt noch nicht vor). Im Gutachten wurden sowohl die bestehenden Knotenpunktformen untersucht, als auch Alternativen hierzu entwickelt, wenn die zu erwartende Leistungsfähigkeit nicht ausreichend ist. Den Abschluss bilden Aussagen zur zukünftigen Verkehrsqualität auf den wesentlichen Verkehrsachsen.

Die Verkehrsverteilung des Gutachtens von SMS ist nicht beliebig sondern aufgrund von schlüssigen Annahmen so angesetzt, dass der höhere Verkehrsanteil in Richtung Autobahn A1 über die Anschlussstelle Volmarstein abfließt. Der Verkehr in bzw. aus Richtung Autobahn wird hauptsächlich über die AS Volmarstein abgewickelt werden, da die Strecke von dieser Anschlussstelle zum Gewerbepark zügiger befahren werden kann (Kreisverkehre statt Ampeln) als die Strecke von der AS Gevelsberg zum Gewerbepark. Die getroffenen Verkehrsverlagerungen werden auch in dem weiteren Gutachten des Ing.-Büro Kühnerts als realistisch und schlüssig beurteilt.

Um die zukünftige Verkehrsqualität nach der Entwicklung des Gewerbegebietes beurteilen zu können, wurden die ermittelten Zahlen durch eine Modell- und Trendprognose ergänzt. Die Modellprognose definiert die vom zukünftigen Gewerbegebiet verursachten Verkehrsmengen, die aus dem Gutachten des Büros SMS GmbH, Bonn 2009, Variante 3 übernommen wurden.

Die Trendprognose auf der Basis des HBS 2015 gibt einen Ausblick auf die zukünftige Verkehrsentwicklung im Untersuchungsbereich und berücksichtigt hierbei die Steigerung oder Abnahme des Verkehrs in den zurückliegenden Jahren. Hierzu wurde dabei eine generelle Steigerung von 5 % für die nächsten 4 Jahre bis 2020 angesetzt.

Die im Untersuchungsbereich liegenden Straßenabschnitte werden nach Modell- und Trendprognose laut Kühnert zukünftig wie folgt belastet:

Schwelmer Straße (B 234)	+ 16,3	%
Grundschtötteler Straße (B 234)	+ 9,6	%
Vogelsanger Straße	+ 14,5	%
An der Kohlenbahn (L 807)	+ 15,6	%

Die ermittelten Belastungen von max 1.559 Kfz/h (Vogelsanger Straße) liegen in einem Bereich, der durch die vorhandenen Straßenquerschnitte abgedeckt wird. Die zu formulierenden Auswirkungen sind damit laut Gutachten unerheblich.

Die Steigerung von zusätzlich 16,3 % auf der Schwelmer Straße enthält somit die allgemeine Verkehrszunahme einschließlich der Zunahme durch das geplante Gewerbegebiet Schwelmer Straße. Auf der Schwelmer Straße bedeutet dies eine Steigerung von 1086 Kfz/h (Zählung) auf 1263 Kfz/h nach der Trend- und Modellprognose. Allein durch das geplante Gewerbegebiet ergibt sich laut verkehrsgutachterlicher Aussage eine Steigerung auf 1203 Kfz/h.

Die Schwelmer Straße als Bundesstraße kann die Verkehrssteigerung durch die vorhandenen Straßenquerschnitte gemäß gutachterlicher Einschätzung abdecken und beurteilt die Auswirkungen wie bereits ausgeführt als unerheblich.

Fahrten aus dem geplanten „Gewerbepark Schwelmer Straße“ in Richtung Westen werden wie auch heute schon nicht nur Ziel BAB A1 – Anschluss haben, sondern über die B 234 auch den Anschluss BAB A43, Stadt Gevelsberg, Stadt Schwelm und Stadt Spröckhövel.

Insofern ist eine Zunahme von 16,3 % bis 2020 und eine Verkehrsverteilung von 40 % Richtung Westen und 60 % Richtung Osten und Norden angemessen und bei objektiver Betrachtung keineswegs beliebig.

Der Einfluss der temporären Sperrung der Brücke Eichholzstraße“ an der BAB A1 – Anschlussstelle „Gevelsberg“ auf das Verkehrsgeschehen mag für Gevelsberg selbst von wesentlicher Bedeutung sein. Der überregionale Kontext dieses lokalen Ereignisses wird durch alternative Routenwahl westlich von Wetter – Volmarstein ausgeglichen.

Der Einfluss der temporären Sperrung auf die im März 2016 erfassten Verkehrsmengen ist daher ebenfalls als marginal anzusehen. Wenn überhaupt messbar, müssten sich eher zusätzliche Fahrten auf der Vogelsanger Straße von und zur BAB A1 – Anschlussstelle Volmarstein ergeben haben. Dies würde eine erhöhte Grundbelastung des Straßenzugs An der Kohlenbahn – Vogelsanger Straße implizieren.

Zur Erschließung des Gewerbeparks Schwelmer Straße (bzw. Gewerbegebiet Am Stork) ist ursprünglich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Am Stork durch das Ing.-Büro Steen-Meyers-Schmidde GmbH, Bonn eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet worden. In dieser Verkehrsuntersuchung wurden vom Gutachter 3 Varianten untersucht. Im Rahmen der weiteren Entwurfsplanung im Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Am Stork sind noch einmal 3 alternative Erschließungsvarianten zur äußeren Erschließung insbesondere aus dem bestehenden Gewerbegebiet Schöllinger Feld durch das Ing. Büro Bplan aus planerischer, erschließungstechnischer und vom Büro RegioGisPlanung aus ökologischer Sicht untersucht worden.

Die Verkehrsführung über den Kreisverkehr Schöllinger Feld/An der Kohlenbahn/Vogelsanger Straße über die Straße Schöllinger Feld konnte im weiteren Verfahren aufgrund verschiedener Aspekte nicht umgesetzt werden. Die grundsätzliche Empfehlung aus dem ersten Verkehrsgutachten des Büros SMS war bereits das geplante Gewerbegebiete über die Schwelmer Straße zu erschließen, da laut des Verkehrsgutachters mittels eines neuen Kreisverkehrs an die Schwelmer Straße das übergeordnete Straßennetz am geringsten belastet würde. Zusätzlich stellt diese Erschließungsvariante auch in der landschaftsökologischen Bewertung der Erschließungsvarianten die verträglichste dar, da hierdurch u.a. eine Querung und ein Eingriff in den Bachsiepen vermieden wird, der bei einer Erschließung über das Schöllinger Feld erforderlich gewesen wäre. Somit hat die Abwägung und Entscheidung zur Erschließung über die Schwelmer Straße unter Berücksichtigung verschiedenster Aspekte und Vorgaben stattgefunden, die auch die Auswirkungen der zukünftigen Verkehrsbelastung auf der Schwelmer Straße in Richtung Gevelsberg berücksichtigt.

Gemäß gutachterlicher Beurteilung durch das Ing.-Büro Kühnert bedeutet eine alternative Erschließung über Schöllinger Feld zum Kreisel An der Kohlenbahn, dass hier eine ganz erhebliche Mehrbelastung zu bewältigen wäre. Der Annahme folgend, dass nicht alle Fahrbeziehungen Ziel und Quelle auf der BAB A1 haben, werden zukünftig erhebliche Anteile der Verkehre aus Westen über die B 234 (Gevelsberg, Schwelm, Spröckhövel) und jene aus Norden/Osten (Wetter, Witten – B 234/B 226) den Straßenzug Vogelsanger Straße und damit den Kreisel An der Kohlenbahn frequentieren.

Eine Entlastung der Schwelmer Straße (B 234) kann daher nicht relevant hoch ausfallen.

Hinsichtlich der auf Gevelsberger Stadtgebiet verlaufenden Schwelmer Straße ist anzuführen, dass die dort vorhandene Wohnbebauung durch den durch das Plangebiet zu erwartenden zusätzlichen Verkehr, wie das im Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten, Ing.-Büro Buchholz vom 28.06.2016, untersuchte Gebäude Schwelmer Straße 41, eine Erhöhung der Verkehrslärmpegel um < 1 dB(A) aufgerundet 1 dB(A), erfährt. Dies stellt aus schalltechnischer Sicht keine maßgebliche Erhöhung dar. Im Weiteren hat die Abwägung unter Berücksichtigung der vorangegangenen Aspekte und der fehlenden Flächenalternative zum Ent-

scheid für die geplante Erschließung über die Schwelmer Straße geführt, so dass die Erhöhung um aufgerundet 1 dB(A) hinzunehmen ist.

Grundsätzlich liegt die auf Gevelsberger Stadtgebiet vorhandene Wohnbebauung so weit entfernt von dem hier geplanten baulichen Eingriff (geplanter Kreisverkehr), dass nach dem Verfahren der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht.

Der durch die Anbindung der Straße Vordere Heide an die Schwelmer Straße geplante bauliche Eingriff (Kreisverkehr) ist so weit von der auf Gevelsberger Stadtgebiet vorhandenen Wohnbebauung (ca. 800 m) entfernt, dass der geplante Kreisverkehr nach Nr. 27 der VLärmSchR97 (Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997) nicht mehr als erheblicher baulicher Eingriff einwirkt.

Die Eichholzstraße stellt als Landesstraße L 527 eine übergeordnete Straße dar. Nach dem Verfahren der VLärmSchR97 erstreckt sich der potentielle Schutzbereich grundsätzlich nur bis zur nächsten Verknüpfung mit einer nicht untergeordneten öffentlichen Straße (Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraße). Darüber hinaus erfolgt auf der Eichholzstraße eine Vermischung mit dem weiteren Verkehr, so dass hier eine Zuordnung des Verkehrs nicht mehr möglich ist.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Westfälischer-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Kreisverband Ruhr-Lippe, Kreisverband Ennepe-Ruhr/Hagen

Namens und im Auftrag unseres Mitglieds wenden wir uns hiermit gegen das oben angegebene Bebauungsplanverfahren, mit welchem die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche auf den betroffenen Flächen geplant ist.

Die Bebauung dieser Flächen mit einem Gewerbegebiet beeinträchtigt unser Mitglied in seinen subjektiven Rechten, da der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitglieds durch das geplante Gewerbegebiet in seinem weiteren Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet wird.

Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, welcher eine Eigentumsfläche von ca. 40 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche aufweist. Insgesamt bewirtschaftet der Betrieb 92 ha, wovon die Hälfte Grünland und die Hälfte Ackerland sind.

Seit der Übernahme des Betriebes bewirtschaftet unser Mitglied den Betrieb im Vollerwerb. Auf dem Betrieb werden ca. 180 Tiere gehalten, davon ca. 90 Kühe, der Rest weibliche Nachzucht.

Wie Ihnen bekannt ist, ist unser Mitglied Pächter einer Fläche von 9,25 ha, die im beplanten Gebiet liegt. Unser Mitglied hat diese Fläche seit ca. 30 Jahren gepachtet. Eigentümer der Fläche ist die Stadt Wetter. Unser Mitglied ist auf die Anpachtung der Fläche zur Erhaltung der Wirtschaftsfähigkeit seines landwirtschaftlichen Betriebes auch weiterhin dringend angewiesen, da diese Fläche einen nicht unerheblichen Anteil an der gesamten bewirtschafteten Fläche ausmacht. Wie bereits im Rahmen der Einwendung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes von unserem Mitglied geltend gemacht, ist eine Anpachtung gleichwertiger landwirtschaftlicher Ersatzflächen vor dem Hintergrund der Flächenknappheit im Raum Wetter nicht möglich. Zu einer Bereitstellung von Ersatzland ist es seitens der Stadt Wetter bislang auch nicht gekommen. Durch Flächenverlust ist unser Mitglied in seinen Entwicklungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten stark eingeschränkt, was sich zwangsläufig auch auf die wirtschaftliche Existenz des Betriebes auswirken wird. Denn zur wirtschaftlichen Erhaltung des Betriebes sind diese Flächen dringend erforderlich.

Darüber hinaus ist anzuführen, dass die seitens der Stadt Wetter vorgelegte Planung eine effiziente Flächenausnutzung vermissen lässt, was auch bereits im Schöllinger Feld beobachtet werden konnte.

Es wird unverhältnismäßig viel Ackerfläche verplant, welche dadurch für die Landwirtschaft verloren geht. Hier fragt man sich, warum die vielen Tausend Hektar Industriebrachen im nahen Ruhrgebiet nicht für solche Zwecke genutzt werden, damit letztendlich wertvolles Ackerland erhalten bleibt.

An dieser Stelle sollte sich vor Augen geführt werden, dass der Flächenverbrauch in Deutschland bei 104 Hektar pro Tag liegt, wobei allein in NRW der Verbrauch bei 15 ha pro Tag liegt. Die von der Stadt Wetter beplante Fläche entspricht damit dem Flächenverbrauch in NRW pro Tag. Im Hinblick auf die Planungen der Stadt Wetter ist weiter anzuführen, dass die für die Zuwegung geplante Entwässerung über die Schulter nicht dem Stand der Technik für eine so verkehrsreiche Straße entspricht.

Die Entwässerung auf die angrenzenden Flächen belastet die tiefergelegenen Flächen unseres Mitglieds stark mit verschmutztem Oberflächenwasser. Hier müsste ein ordnungsgemäßer Kanal erstellt werden.

Weitergehend ist anzuführen, dass die geplante Zufahrt über einen Kreisverkehr auf der Schwelmer Straße jegliche Nachhaltigkeit vermissen lässt.

Mindestens 20 ha landwirtschaftlich- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche werden der Landwirtschaft durch die geplante Maßnahme entzogen. Infolge der immer weiter voran schreitenden Flächenknappheit ist der Betrieb unseres Mitglieds sowie andere Betroffene Betriebe auf diese Flächen dringend angewiesen.

Aus den vorgenannten Gründen bleibt abschließend festzuhalten, dass unser Mitglied durch die geplante Gewerbegebietsausweisung erheblich in seinen subjektiven Rechten betroffen ist, so dass von dieser Planung Abstand zu nehmen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die gewerbliche Baufläche „Gewerbepark Schwelmer Straße“ wurde bereits im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Wetter (Ruhr) im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung und Abwägung aller erforderlichen Belange als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Unter Prüfung von insgesamt 5 Flächen als Suchräume für mögliche Gewerbeflächen im gesamten Stadtgebiet von Wetter und unter Einbeziehung eines landschaftsökologischen Gutachtens des Büros Landschaft und Siedlung sowie der grundsätzlichen Prüfung der Bebauungseignung anhand verschiedenster Bewertungskriterien, ist die Darstellung erfolgt. Zielsetzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wetter (Ruhr) ist u. a. die maßvolle Ausweisung von Gewerbeflächen.

Die Ausweisung des Gewerbeparks Schwelmer Straße ist maßvoll und in Anlehnung an den von der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans errechneten grundsätzlichen Handlungsbedarf an Gewerbefläche für die Stadt Wetter (Ruhr) orientiert. Dieser Bedarf ist auch im Rahmen des 5. GEP-Änderungsverfahrens bestätigt worden. Die Planung ist somit an die Ziele der Landesplanung angepasst.

Die Stadt Wetter (Ruhr) verfolgt intensiv das Ziel des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung. In der Gewerbeflächenentwicklung lag auch schon in der Vergangenheit die Priorität auf der Gewerbeflächenreaktivierung bzw. dem Vorrang der Inanspruchnahme von versiegelten brachliegenden Flächen statt Freiflächen auch im Rahmen des Einsatzes von hohen städtischen Investitionskosten. Da in Wetter keine brachliegenden Gewerbeflächen mehr vorhanden sind, erfolgt die beschriebene Gewerbeflächenentwicklung Gewerbepark Schwelmer Straße auf einer unversiegelten Fläche. Möglichkeiten der Innenentwicklung sind auch aufgrund der Größe des Plangebiets nicht gegeben. Im Stadtgebiet gibt es kein ausreichendes Nachverdichtungspotenzial um hier eine ausreichende Gewerbeflächenentwicklung zu ermöglichen. Wie bereits erörtert, ist auch das vorhandene Gewerbeflächenpotenzial in den bestehenden Gewerbegebieten ausgeschöpft. Vorliegend werden hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ist unter den genannten Aspekten und unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an ein Gewerbegebiet, das sich auch aufgrund der verkehrlichen, immissionsschutzrechtlichen und grundsätzlichen Flächenanforderung nicht im Innenbereich von Wetter umsetzen lässt, gegeben.

Somit wird der geplanten Ausweisung eines bedarfsorientierten Gewerbegebietes gegenüber einer rein landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets im Sinne der Abwägungsentscheidung planerisch der Vorzug gegeben. Die entsprechende Abwägung zu Gunsten einer gewerblichen Entwicklung findet hier auch vor dem Hintergrund der bestehenden Knappheit der Gewerbeflächen nicht nur im Stadtgebiet sondern kreisweit statt.

Bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung ist seitens der Stadt in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer versucht worden, den 2 Landwirten, die die Flächen der Stadt gepachtet haben, Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Mangels Fläche konnte ein Flächenersatz nicht erfolgen.

Die entsprechenden Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Wetter (Ruhr) und sind an einen Vollzeit- und einen Nebenerwerbslandwirt verpachtet. Bei der Anpachtung der Flächen war den Pächtern bewusst, dass es sich bei den Pachtverträgen um befristete Verträge handelt. Seit Rechtskraft des Flächennutzungsplans 2006 ist im Weiteren auch bauleitplanerisch festgelegt und somit öffentlich bekannt, dass die Fläche einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden soll.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises

untere Abfallwirtschaftsbehörde und untere Bodenschutzbehörde:

Mit dem Bebauungsplan „Gewerbepark Schwelmer Straße“ soll ein gegliedertes Gewerbegebiet entwickelt werden, insbesondere für produzierendes Gewerbe und Dienstleister. Die altlastentechnischen Belange sind in der Begründung des Bebauungsplans ausreichend berücksichtigt (s. Kap. 4.9). Aus bodenschutzrechtlicher Sicht stellt die Planung keinen wünschenswerten Beitrag zu dem in Nordrhein-Westfalen verfolgten Ziel dar, das tägliche Wachstum von Siedlungs und Verkehrsflächen langfristig auf Netto null zu reduzieren. Durch die geplante Ausweisung wird etwa 20 ha bisher unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht und dem Naturhaushalt entzogen. Das entspricht nicht den o. g. Vorgaben zur Freiraumsicherung, die auch im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans NRW verankert sind.

Allerdings verfolgte die Stadt Wetter in der Vergangenheit das Ziel des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie den Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung und hat bereits einige ehemalige Industrieflächen revitalisiert. Die Alternativenprüfung für den vorliegenden Bebauungsplan zeigte aber, dass keine Aussicht auf weitere Brachflächennutzung oder Innenentwicklung innerhalb des Stadtgebietes besteht. Daher sieht die Stadt keine andere Möglichkeit als die Neuausweisung eines Gewerbegebietes auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, um den Gewerbeflächenbedarf der Stadt Wetter mittelfristig decken zu können.

Unter diesen Voraussetzungen kann die untere Bodenschutzbehörde der Planung zustimmen. Ich bitte jedoch, im weiteren Verfahren für die fragliche Fläche besonders Maßnahmen zur Minimierung der Freiraum- und Bodenbeanspruchung (z. B. bodenkundliche Baubegleitung, Beschränkung des Versiegelungsgrads etc.) sowie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die Freiflächenbeanspruchung im übrigen Stadtgebiet zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Planungsrechtliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 70 ist es, die Voraussetzungen für die Neuansiedlung von insbesondere mittelständischen Gewerbebetrieben aus dem produzie-

renden und verarbeitenden Gewerbe zu schaffen. Zuvor war der Bebauungsplan Nr. 60 der Stadt Wetter (Ruhr) „Gewerbegebiet Am Stork“ im Rahmen einer baurechtlichen Normenkontrolle für unwirksam erklärt worden. Da insbesondere das Plangebiet in Teilgebiete unter Berücksichtigung des Abstandserlasses untergliedert wurde und zusätzlich die Empfehlungen aus dem Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten des Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz vom 28.06.2016 in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit eingeflossen sind bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinweis:

Nummer 3.1.4 der textlichen Festsetzungen wird dahingehend ausgelegt, dass jedes Vorhaben, welches den Teilfläche des Bebauungsplanes zuzuordnen ist, im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen hat, dass es schalltechnisch zulässig ist (auch wenn es sich beispielhaft im GE 1, GE 2 oder GE 3 befindet und zur Abstandsklasse VII gehört). Es wird daher als erforderlich angesehen den Bauherrn bereits im Vorfeld entsprechend zu informieren, sodass dieser den Bauantragsunterlagen ein entsprechendes Geräuschgutachten beifügen kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

untere Wasserbehörde:

Die untere Wasserbehörde behält Ihre Stellungnahme vom 21.07.2016 aufrecht, da sich keine Veränderungen

ergeben haben. Zur besseren Lesbarkeit habe ich diese hier noch einmal aufgeführt:

Zu dem genannten B-Plan hatte ich zuletzt mit Datum 05.04.2011 bereits Stellung genommen.

Meine wasserwirtschaftlichen Anregungen hierzu wurden mittlerweile in den Begründungstext sowie die zeichnerische Darstellung übernommen. Insofern bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plans.

Die Zufahrt ins Gewerbegebiet soll nunmehr über die Straße "Vordere Heide" erfolgen. Der Siepen westlich der Straße führt dauerhaft Wasser und ist als Gewässer anzusehen. Gegen die dargestellte Planung im Bereich des Siepens (Absenkung der höherliegenden Fahrbahn um ca. 90 cm zur Verbreiterung des Straßenkörpers) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht weiter keine Bedenken.

Bei der Ausführung dieser Arbeiten ist allerdings der Schutz des Siepens und der relativ steilen Böschung während des Baus und des späteren Ausbaustandes der Straße sicher zu stellen. Ein Abfließen von Straßenabwasser in Richtung Siepen ist durch geeignete bautechnische Maßnahmen (z.6. Hochbord) zu verhindern.

Hinweis: Die mir von der Stadt bereits vorgelegten Anträge zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen und der Einleitung des Niederschlagswassers in den Berger Bach sind zu aktualisieren. Die geänderten Sachverhalte sind mir zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Anträge der Abwasserbehandlungsanlagen und der Einleitung des Niederschlagswassers in den Berger Bach werden aktualisiert und der unteren Wasserbehörde erneut vorgelegt.

Vorbeugender Brandschutz:

Das Vorhaben wird nach BauNVO als gewerbliches Industriegebiet eingestuft. Der Mindestlöschwasserbedarf von 192 m³/h über zwei Stunden wird nach § 1 FSHG NRW und § 44 BauO NRW für die Vorsorgeplanung von Wasserversorgungsnetzen und der bauaufsichtlichen Beurteilung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 405 als angemessen beurteilt. Diese Wasserleistung ist durch Unterflur- oder Überflurhydranten zur Verfügung zu stellen, die im Ab-

stand von 150 m von den Objekten in der Gehwegfläche vorhanden sein müssen. Ein Überparken wird dadurch verhindert.

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 5 der Landesbauordnung (LBO NRW) bzw. nach DIN 14 090 zu planen.

Stichwege, die länger als 50 m sind (§ 5 Abs. 4 BauO NRW), müssen mindestens Wendehämmer entsprechend Bild 1 der Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen 85/95 (ERE) mit einem Außendurchmesser von mind. 16 m in Baugebieten mit gewerblicher Nutzung erhalten. Die örtliche Ausstattung der Feuerwehr ist bei der Festlegung der Wendeanlagen zu berücksichtigen. Bei Fahrbahnbreiten unter 5 m sind entsprechende Übergangsbereiche von 11m Länge vor dem Wendehammer vorzusehen.

Derartige Wendehämmer ermöglichen der Feuerwehr das Wenden mit lediglich einer kurzen Rückwärtsfahrt. Kraftfahrzeuge dürfen hier nicht abgestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

Alle geplanten öffentlichen Erschließungsstraßen des Baugebietes entsprechen den Vorgaben des § 5 BauO NRW. Das heißt, insbesondere Fahrbahnbreiten und Schleppkurven sind so gewählt, dass sie dem v.g. Paragraphen entsprechen und die uneingeschränkte Zufahrt für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge möglich ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Stichwege, die länger als 50 m sind, müssen nach § 5 Abs. 4 BauO NRW für die Feuerwehr befahrbar sein (gemäß den Vorgaben des Abs. 2), nicht jedoch Wendehämmer aufweisen. (Die in der Stellungnahme angesprochene EAE wurde im Übrigen durch die RAST ersetzt.)

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden die weiteren ggf. erforderlichen Maßnahmen auf den Privatgrundstücken wie möglicherweise erforderliche Umfahrungen grundstücksbezogen geregelt. Auch nach der RAST (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) ist die Anlage einer Wendeanlage nicht zwingend erforderlich. Es können auch Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten als Wendefläche genutzt werden.

Untere Landschaftsbehörde:

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.2.1 „Silschede und Schmandbruch“ des Landschaftsplans Ennepetal - Gevelsberg - Schwelm. Die überplanten Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes sind aufgrund der Festsetzungen im Flächennutzungsplan und der vorgelagerten landesplanerischen Abstimmung (GEP) als temporär einzustufen und treten mit Rechtskraft des Bebauungsplans außer Kraft.

Unter der Voraussetzung, dass der vorliegende B-Plan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, wird den Planungen nach wie vor nicht widersprochen

FFH-Anhang IV Arten/ europäisch geschützte Vogelarten

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 70 wurden durch das beauftragte Gutachterbüro 15 sog. planungsrelevante Arten festgestellt (allesamt aus den Artengruppen Vögel und Fledermäuse). Für sechs Vogel- und zwei Fledermausarten erfolgte eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II).

Beurteilung der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen

Die Anlage von Gehölzstrukturen ist für Fledermäuse und Vogelarten, die Kleingehölze besiedeln sinnvoll und wird im Rahmen der Eingriffsregelung anerkannt. Ein funktionaler Ersatz des entfallenden Waldes als potenzielles Brutrevier für Greifvögel und Höhlenbrüter kann mit den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erzielt werden. Die Maßnahmenplanung wird dem großflächigen Verlust an

Offenlandbiotopen nur bedingt gerecht. Der Verlust eines *essentiellen Nahrungshabitates* im Sinne der Rechtsprechung kann jedoch nicht festgestellt werden.

Die Maßnahme im Bereich der ehemaligen Deponie Knorr-Bremse ist vom Grundsatz geeignet das Nahrungsangebot für die betroffenen Greifvögel zu verbessern. Die ungünstige Lage in unmittelbarer Nähe zur Autobahn 1 beeinträchtigt die Maßnahme zwar, aufgrund der räumlichen Nähe zum Eingriffsort, kann der Maßnahme dennoch zugestimmt werden. Die Maßnahme ist gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2011) durchzuführen.

Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Das Fällen des Horstbaumes des Mäusebussards stellt die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte und damit grundsätzlich einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 2 § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Da Mäusebussarde bei der Wahl des Horstbaumes ein breites Spektrum an Lebensräumen und Baumarten nutzen, ist in diesem Fall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das Brutgeschäft des Waldkauzes setzt besonders früh im Jahr ein, teilweise bereits im Februar. Die Rodungsarbeiten sollten daher bis zum 31. Januar abgeschlossen sein. Sofern durch die ökologische Baubegleitung ein Besatz nachweislich ausgeschlossen wird, können die Rodungsarbeiten bis Ende Februar fortgesetzt werden.

Für die übrigen Arten konnte kein Brutnachweis erbracht werden, so dass unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Folgende Maßnahmen bitte ich als verbindliche Nebenbestimmungen im Baugenehmigungsverfahren aufzunehmen:

1. Die Rodungsarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar durchzuführen. Sollte durch die ökologische Baubegleitung ein Besatz von Baumhöhlen durch den Waldkauz ausgeschlossen werden können, kann die Rodungszeit bis zum 28. bzw. 29. Februar eines Jahres verlängert werden.
2. Vor Beginn der Rodungsarbeiten sind die Bäume auf besetzte Höhlen und Horste zu kontrollieren. Unbesetzte Höhlen sind durch die ökologische Baubegleitung rechtzeitig zu verschließen.
3. Als Ersatz für die entfallenden Quartiere für Fledermäuse sind im nahen Umfeld 15 Fledermauskästen anzubringen.
4. Für die Baufeldräumung und das Fällen der Gehölze ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Der Beginn der Bauarbeiten ist der unteren Naturschutzbehörde 14 Tage vorher anzuzeigen.

Eingriffsregelung

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen, wenn die in Kap. 2.1.3 des Umweltberichtes genannten Maßnahmen durchgeführt werden.

Alleenschutz

Die Allee an der Straße „Auf den jungen Eichen“ fällt unter den gesetzlichen Schutz des § 41 LNatSchG. Um den Charakter der Allee zu erhalten, ist die Anzahl der zu fällenden Bäume auf das Mindestmaß zu reduzieren. Im Verlauf der neuen Erschließungsstraße sind ersatzweise neue Alleebäume zu pflanzen.

Anregungen des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde

Der Beirat der unteren Naturschutzbehörde hat die vorliegende Planung in seiner Sitzung am

07.02.2017 beraten. Die nachstehend aufgeführten Anregungen bitte ich als Bestandteil meiner Stellungnahme

bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Waldfläche sollte aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen werden, da in diesem Bereich die Beeinträchtigung besonders hoch ist und eine Schädigung des verbleibenden Buchenwaldes durch Sonnenbrand zu befürchten ist.

Anstelle von Gehölzpflanzungen sollten verstärkt Maßnahmen zur Verbesserung von Offenlandbiotopen durchgeführt werden.

Als Maßnahmen für den Flussregenpfeifer wird vorgeschlagen auf der rekultivierten Deponie Knorr-Bremse entsprechend gestaltete Flächen anzulegen und zu pflegen. Zusätzlich sollten auch Dachflächen so ausgestaltet werden, dass sie als Ersatzhabitat für fungieren können.

Die Leiteinrichtungen für Amphibien dürfen nicht auf Straßen führen. Anstelle der Neuanlage von Laichgewässern sind bestehende mit den Landlebensräumen zu verbinden.

Die Inanspruchnahme der schutzwürdigen Böden für die Brücke ist auf unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die Allee ist im Umweltbericht als Allee erfasst und entsprechend der Bewertungsvorgaben der LANUV auch als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung bewertet (s. Karte Wert- und Funktionselemente). Als Schutzgebiet ist diese Fläche nicht eingetragen, da diese in den Auflistungen der LANUV nicht enthalten ist und somit keine Kennzeichnung aufweist (vgl. § 30 Abs. 7 BNatSchG). Um die Allee in besonderer Weise zu schützen, wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Ersatz für ggf. erforderliche Baumfällungen in die vorhandenen Lücken in der Allee durch Pflanzungen gesetzt.

Zu Anregungen des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde

Zu 1)

Eine gänzliche Vermeidung der Waldinanspruchnahme ist aufgrund der grundsätzlich wirtschaftlichen Darstellung der Gewerbeflächenentwicklung nicht möglich. Bei einer gänzlichen Rücknahme der gewerblichen Baufläche aus der Waldfläche sowie unter Berücksichtigung einer erforderlichen Erschließung sind keine ausreichenden Grundstückstiefen für eine gewerbliche Nutzung mehr zu realisieren. Zum Teil liegen die Bautiefen in der jetzigen Planung im nördlichen Bereich bereits nur bei 15 m.

Wie der Maßnahmenbeschreibung A1 aus dem Umweltbericht zu entnehmen ist, sind die Rodungsmaßnahmen auf den Bauflächen erst bei der tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen, um durch den zeitlichen Versatz zwischen der Anlage des neuen Waldmantels und der Rodung des Waldes auf den Bauflächen einen Waldrand entwickeln zu können, der den Altbestand ausreichend beschattet und den Verlust des Altbestandes mindert. Ein zu erwartender Funktionsverlust des verbleibenden Waldes wird durch die Maßnahme des Waldumbaus ersetzt.

Zu 2)

Die Gehölzpflanzungen dienen zahlreichen im Untersuchungsgebiet vorkommenden, faunistischen Arten als (Teil-) Lebensraum. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen konnten keine Offenlandarten (z.B. Kiebitz, Feldlerche) nachgewiesen werden. Somit lässt sich die Notwendigkeit der Habitataufwertung nicht aufgrund der Eingriffs herleiten.

Zu 3)

Als Maßnahme für den Flussregenpfeifer wird vorgeschlagen auf der rekultivierten Deponie Knorr-Bremse entsprechend gestaltete Flächen anzulegen und zu pflegen. Die Artenschutzmaßnahmen für den Flussregenpfeifer sind grundsätzlich zu befürworten. Da der Flussregenpfeifer im Untersuchungsgebiet bei den faunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte und durch die Planung in Anspruch genommenen Acker- / Waldbereiche keine Habitataignung für den Flussregenpfeifer besitzen, sind keine Maßnahmen für diese Art getroffen worden. Sollte bei Beibehaltung der Biotopwerte eine Veränderung der Planung für die Deponie Knorrbremse möglich sein, kann eine Aufwertung für den Flussregenpfeifer geprüft werden.

Zu 4)

Die Sperreinrichtung entlang der Nordgrenze des Gebietes soll Wanderungen der Amphibien unterbrechen. Die Gestaltung der Sperrmaßnahme sollen fachgerecht ausgeführt werden. Entlang des Berger Baches wurde nach Angaben der Anwohner von dem Hegering Gevelsberg Amphibien-Laichgewässer angelegt, die im Rahmen dieser Maßnahmen eingebunden werden kann.

Zu 5)

Die Minimierung der Inanspruchnahme der schutzwürdigen Böden ist bei der Planung der Brücke berücksichtigt worden.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.